AUTONOMES FRAUENHAUS OSNABRÜCK

Konzeption

01.03.2020

1	**Einleitung**		**3**
2	**Das Autonome Frauenhaus Osnabrück**		**5**
	2.1	Frauenhausentwicklung in Osnabrück	5
	2.2	Grundsätze autonomer Arbeit	5
	2.3	Personelle Kompetenzen	6
	2.4	Strukturen im Frauenhaus	7
3	**Phasen der Arbeit mit den Frauen**		**8**
	3.1	Einzug ins Frauenhaus	8
	3.2	Orientierung	8
	3.3	Stabilisierung	9
	3.4	Verselbstständigung	9
4	**Inhaltliche Arbeit im Frauenbereich**		**10**
	4.1	Zur persönlichen Situation der Frauen	10
		4.1.1 Gründe ins Frauenhaus zu gehen	10
		4.1.2 Folgen der Gewalt bei den Frauen	11
	4.2	Psychosoziale Beratung	11
	4.3	Gruppenarbeit	13
	4.4	Arbeit mit Frauen mit Migrationsvorgeschichte	13
	4.5	Rechtliche Situation	13
5	**Inhaltliche Arbeit im Kinder- und Jugendbereich**		**14**
	5.1	Ausgangssituation und Vorerfahrungen der Kinder	14
	5.2	Auswirkungen dieser Vorerfahrungen	14
		5.2.1 Auswirkungen auf die psychische Entwicklung	15
		5.2.2 Auswirkungen auf die Bindung	16
		5.2.3 Auswirkungen auf Identitätsentwicklung und Sozialverhalten	16
		5.2.4 Auswirkungen auf die kognitive Entwicklung	18
		5.2.5 Auswirkungen auf die körperliche Gesundheit	18
	5.3	Situation der Kinder im Frauenhaus	19
	5.4	Pädagogische Arbeit mit den Kindern	19
		5.4.1 Professionelle Haltung	20
		5.4.2 Gruppenarbeit	21
6	**Appell**		**22**
	Anhang:	Rechtliche Situation	**24**

Bildquellen: Autonomes Frauenhaus Osnabrück, freepik.com, iStockphoto.com, unsplash.com

1 Einleitung

Gewalt gegen Frauen ist ein weltweites Phänomen. Diese Gewalt zeigt sich in unterschiedlichen Formen und kann jede Frau treffen, egal welcher Nationalität oder sozialen Herkunft. Gewalt und Misshandlung treffen eine Frau besonders vernichtend, wenn dies in ihrer eigenen Wohnung, dem Raum, der ihr Schutz und Geborgenheit bieten soll, geschieht und ausgerechnet von dem Menschen ausgeht, mit dem sie zusammenlebt und dem sie vertraut.

Die Kinder trifft die Gewalt in besonderer Form. Sie erleben die Misshandlung der Mutter und werden darüber hinaus oft selbst Opfer von seelischer und körperlicher Misshandlung.

Seit den 70er Jahren bieten in Deutschland Autonome Frauenhäuser den Betroffenen Schutz und die Möglichkeit, ein neues, angstfreies Leben zu beginnen. Seit Mitte der 1990er Jahre machen die Vereinten Nationen, die Weltgesundheitsorganisation und die Europäische Union das Thema Gewalt gegen Frauen endlich zu einer Frage der Menschenrechte und der Gesundheitssicherung. Insbesondere Kinder gelten als „Schutzbefohlene“ unserer Gesellschaft.

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung“ heißt es im Bürgerlichen Gesetzbuch. „Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ (§ 1631, Abs.2 BGB) Auch im Art. 19 der UN-Kinderrechtskonvention heißt es: „Kinder haben ein Recht auf Schutz vor Gewalt“.

Die im März 2014 veröffentlichte Studie der Europäischen Menschenrechtsagentur (FRA)[1] zeigt ein erschreckend hohes Ausmaß von Gewalt gegen Frauen in Deutschland auf: 35% der Frauen in Deutschland haben nach dieser Studie seit dem 15. Lebensjahr körperliche und/oder sexualisierte Gewalt erfahren – häufig durch den eigenen Partner (22%). Deutschland liegt dabei über dem EU-weiten Durchschnitt.

Für die wirksame Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen müssen alle von Gewalt betroffenen Frauen und ihre Kinder schnellen, kostenlosen, unbürokratischen und bedarfsgerechten Zugang zu Schutz und Unterstützung haben. Die „Task Force“[2] des Europarates fordert eine Quote von 1 Platz in einem Frauenhaus auf 7.500 Einwohnerinnen und Einwohner. In Deutschland fehlen demnach 4.000 Plätze in Frauenhäusern. Und das ist die Realität: Es werden mehr Frauen in deutschen Frauenhäusern abgewiesen als aufgenommen werden können. Da es in der Mehrzahl der Frauenhäuser weder Barrierefreiheit noch eine der Aufgabe angemessene Ausstattung an Räumen und Personal gibt, können viele Frauen mit Behinderungen und besonderen Anforderungen ebenfalls nicht aufgenommen werden.

[1] Zusammenfassung der Studie unter http://fra.europa.eu/DVS/DVT/vaw.php (Stand: 18.11.2017)

[2] Beim Warschauer Gipfel im Mai 2005 wurde die Einsetzung einer Task Force beschlossen, deren Auftrag sein sollte, einen Kampagnenplan zu erarbeiten. Ziel dieser Kampagne war es, häusliche Gewalt als Menschenrechtsverletzung zu verurteilen, die öffentliche Debatte in Europa zu diesem Thema anzuregen und die Implementierung effektiver Maßnahmen zum Schutz von Frauen vor häuslicher Gewalt zu fördern. https://www.bmgf.gv.at/cms/home/attachments/1/7/4/CH1573/CMS1467384168858/stop_domestic_violence_again_26192.pdf (Stand 18.11.2017)

Die Finanzierung der Frauenhäuser in Deutschland wird kommunalpolitisch „als freiwillige soziale Leistung“ geregelt. Keine Bundesregierung hatte bisher den politischen Willen, dies zu ändern. Mehrere Bestandsaufnahmen wurden bereits erstellt und alle erforderlichen Fakten sind bekannt. Dennoch ist die Zuständigkeit weiterhin zwischen Bund, Ländern und Kommunen unklar, so dass niemand Verantwortung übernimmt. Frauen und Kinder sind deshalb gezwungen, in Gewaltbeziehungen zu bleiben, bis sie einen sicheren Platz in einem Frauenhaus finden. Weder das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit noch der Blick auf das Wohl des Kindes haben dazu geführt, dass eine gesicherte Regelung zur institutionellen Finanzierung der Frauenhäuser geschaffen wurde.

Im Jahr 2011 haben die Mitgliedsstaaten des Europarates das „Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt” verabschiedet. Die „Istanbul-Konvention” fordert verbesserte Schutzmaßnahmen für Opfer und Zeugen von Gewalt sowie wirksame Sanktionen gegen Gewalttäter. Die seitdem in Deutschland vorgenommenen Gesetzesänderungen gleichen eher einem Flickenteppich und reichen als Strategie zu einer Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Kinder bei weitem nicht aus.

Am 12.10.2017 hat die Bundesrepublik Deutschland die Ratifizierungsurkunde zur Istanbul-Konvention beim Generalsekretär des Europarats unterschrieben.

Seit dem 01.02.2018 ist diese durch das Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt in Kraft getreten. Somit hat Deutschland sich verpflichtet sich für den Schutz von Frauen vor allen Formen der Gewalt einzusetzen.

Die genaue rechtliche Verpflichtung ist im **Bundesgesetzblatt II** festgehalten. Die Umsetzung des Gesetzes ist jedoch noch nicht konkret geregelt.

Die Frauenbewegung hat lange darum kämpfen müssen, Gewalt gegen Frauen in die Öffentlichkeit zu bringen. Sie hat deutlich gemacht, dass das Ausmaß der Männergewalt gegen Frauen nur im Zusammenhang mit der Benachteiligung von Frauen erklärbar ist. Die Einrichtung von Frauenhäusern war der folgerichtige Schritt, um eine neue Lebensqualität und neue Lebensperspektiven für betroffene Frauen und ihre Kinder sicherzustellen. Da alle Frauen, graduell unterschiedlich, von der gesellschaftlichen Benachteiligung und damit von Gewalt betroffen sind, ist die parteiliche Arbeit der wichtigste Ansatz für die Frauenhausbewegung.

Parteilichkeit meint das uneingeschränkte und solidarische Engagement für die Interessen der Frauen und ihrer Kinder. An der Situation der von Gewalt betroffenen Frauen hat sich bis heute nichts Wesentliches geändert. Es gibt keinen Rückgang der Gewalt gegen Frauen, weder im Ausmaß noch in der Intensität.

Kriege und unsichere politische Situationen in vielen Ländern haben zu steigenden Flüchtlingszahlen geführt. Kriegstraumata und unsicherer Aufenthaltsstatus, Arbeitslosigkeit, Integrationsprobleme und Zukunftsängste können zu Aggressionen führen. Entsprechend steigt die Zahl von geflüchteten Frauen und Kindern in Frauenhäusern. Es ist eine gesellschaftliche Herausforderung, nicht nur die bestehenden Frauenhäuser zu erhalten sondern die Zahl und die Plätze dem großen Bedarf anzupassen. Außerdem sind sie finanziell so gut auszustatten, dass sie qualitativ hochwertig arbeiten können.

Als Ende der 70er Jahre die ersten autonomen Frauenhäuser Schutz suchende Frauen aufnahmen wurde der Arbeit mit den Kindern zunächst kein besonderer Stellenwert beigemessen. Sie diente lediglich der Entlastung ihrer misshandelten Mütter und wurde daher nur minimal und auf niedrigem fachlichem Niveau durchgeführt. Sehr bald wurde aber deutlich, dass mit den misshandelten Frauen auch traumatisierte Kinder kamen. Begleitet von ständigen Konflikten zeichnete sich ab, dass die Bedürfnisse der Mädchen und Jungen nicht zweitrangig bleiben konnten und zusätzliches geschultes Fachpersonal erforderlich wurde, um auf eine gesunde Persönlichkeitsentwicklung hinzuwirken.

Gewalt gegen Frauen wurde historisch nicht als ein in allen Schichten präsentes und die Gesellschaft insgesamt betreffendes Problem angesehen. Die Frauenbewegung setzte dem eine neue Sichtweise entgegen und übte Kritik an patriarchalischen Gesellschaftsstrukturen.

„Aufmerksam auf die enorme Verbreitung von Kindesmisshandlung machte der Zusammenschluss der von sexueller Gewalt in der Kindheit betroffenen Erwachsenen in den USA.“[3]

Frauen bekundeten öffentlich, dass sie in ihrer Kindheit sexueller Gewalt ausgesetzt waren. Trotz offensichtlicher Hinweise in der Literatur[4], dass es hauptsächlich Männer sind, die Gewalt gegen Kinder ausüben, wird weiterhin von misshandelnden Eltern gesprochen. Damit werden alle Frauen zu Mittäterinnen gemacht, ohne Unterschiede, wie sie sich zu dem Misshandler oder den Misshandelten verhalten.

[3] Thyen, U. 1987 Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Lübeck: Hanseatisches Verlagskontor

[4] Zens G: Kindesmisshandlung und Kinderrechte, Frankfurt a.M., Suhrkamp Verlag 1979

2 Das Autonome Frauenhaus Osnabrück

2.1 Frauenhausentwicklung in Osnabrück

Die öffentliche Diskussion um ein Frauenhaus in Osnabrück begann 1978[5], da die Zahl der von Gewalt betroffenen Frauen, die eine Zufluchtsstätte brauchten, mit dem Aufweichen der Tabuisierung der Gewalt gegen Frauen immens anstieg. Es wurde ein „Verein zum Schutz misshandelter Frauen” gegründet, der zum einen in der Öffentlichkeit für die Einrichtung eines Frauenhauses warb und zum anderen eine Beratungsstelle eröffnete, in welcher die von Gewalt betroffenen Frauen Rat und Hilfe bekommen konnten. Mit der Bereitstellung einer Wohnung war ein erster Zufluchtsort für Frauen geschaffen, der jedoch der Nachfrage nicht standhielt. Im Dezember 1981 stellte die Stadt Osnabrück den Feministinnen nach langwierigen Diskussionen und Verhandlungen ein Haus zur Verfügung. Seit März 1982 finden Frauen und Kinder in diesem Haus eine Zuflucht vor Gewalt.

Mit der Gründung des „Trägervereins Frauenhaus Osnabrück e.V.” wurde ein Gremium geschaffen, das der Öffentlichkeit als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Zu den Aufgaben des Trägervereins und der Mitarbeiterinnen des Autonomen Frauenhauses gehören der Austausch und die Verhandlungen mit den Verantwortlichen der Stadt Osnabrück und dem Land Niedersachsen, Öffentlichkeitsarbeit, Spendenaktionen sowie die Sicherstellung der Rahmenbedingungen für die tägliche Arbeit. Der Trägerverein hat sich die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Kinder zum Ziel gesetzt. Die Berufung in dieses Gremium obliegt den Mitgliedern des Vereins. Der Trägerverein hat eine Arbeitgeberfunktion für die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses.

Das Besondere am Frauenhaus Osnabrück ist die Realisierung der feministischen Prinzipien der Frauenbewegung. Von Beginn an war es Ziel der engagierten Frauen, ein autonomes und eigenständiges Haus zu gründen, das keinem Wohlfahrtsverband oder öffentlichem Träger angehört.

„... die autonomen Frauenhäuser: Ihnen geht es nicht um die Behebung individueller Notlagen, sondern um einen gesellschaftspolitischen Beitrag zur Veränderung der Situation der Frauen. … “

[5] vgl. Kroneck-Salis, Cilly-Maria: Keine Gewalt gegen Frauen! in: Zweiter Frauengeschichtsverein Osnabrück e.V. (Hg): War da was? Die Osnabrücker Frauenbewegung seit 1968: Politisches und Persönliches, Osnabrück: Secolo Verlag 2008, S. 54 - 58

Aus dieser Einstellung ergaben sich folgende Leitgedanken, an denen sich das Osnabrücker Frauenhaus wie noch einige andere autonome Frauenhäuser orientieren:

- unbürokratische, schnelle Hilfe
- Aufnahme jeder in Not geratenen Frau
- Selbstverwaltung des Hauses durch die Bewohnerinnen und die Mitarbeiterinnen
- Demokratische Strukturen zwischen Bewohnerinnen und Mitarbeiterinnen
- Hilfe zur Selbsthilfe statt Betreuung, die die betroffenen Frauen zu Fällen macht
- Anonymität – keine Aktenführung
- Teamarbeit – gleiche Bezahlung, keine Leiterin.”[6]

2.2 Grundsätze autonomer Arbeit

Die Arbeit im Frauenhaus Osnabrück orientiert sich an den Prinzipien autonomer Frauenhausarbeit:

- Feministische Grundhaltung
- Autonomie/Selbstbestimmung
- Parteilichkeit
- Hilfe zur Selbsthilfe
- wirksamer Schutz/Anonymität

Die **feministische Grundhaltung** berücksichtigt den Lebenskontext, die Selbstbestimmung und ist ressourcenorientiert. Der Fokus liegt auf einem Leben in der Gemeinschaft ohne Gewalt, Sexismus und Rassismus. Solidarität und demokratische Teilhabe sind Grundvoraussetzungen. Frauen haben ein Recht auf Gleichberechtigung und auf die Wahrung ihrer Menschenwürde. Bewusst werden weibliche Vorbilder in den Blickpunkt genommen.

Als **Autonomie** bezeichnet man den Zustand der Selbstbestimmung, Selbständigkeit, Unabhängigkeit (Souveränität), Selbstverwaltung und Entscheidungsfreiheit.

„Im Vergleich zu einem fremd regulierten Verhalten gleicher Motivationsstärke ist autonom reguliertes Verhalten durch größere Effizienz, insbesondere in Bezug auf Problemlöseverhalten und Durchhaltevermögen, durch größeres Wohlbefinden sowie bessere Integrationsfähigkeit in das eigene Selbst gekennzeichnet.“ [7]

[6] ebd. S. 55

[7] https://de.wikipedia.org/wiki/Autonomie vom 18.11.2017

Die wirtschaftliche Unabhängigkeit ist eine conditio sine qua non für Autonomie. Ein wichtiger Grundsatz des autonomen Frauenhauses ist das Fehlen von Hierarchie, d.h. es gibt keine Leitungsfunktion im Team.

Eine solidarische und empathische Haltung kennzeichnet die **Parteilichkeit**. Die verschiedenen Erfahrungen und Interessen der Frauen werden ernst genommen und auf dem Hintergrund ihrer Lebenswelten verstanden und wertgeschätzt. Parteilichkeit beinhaltet auch das Einsetzen für die Rechte der einzelnen Frauen und für Frauenrechte insgesamt.

Hilfe zur Selbsthilfe ist eine Grundhaltung.Die Mitarbeiterinnen verstehen sich als Ansprechpartnerin und Begleiterin. Sie respektieren die Entscheidungen der Frauen und bieten Unterstützung in Entscheidungsprozessen.

Die **Anonymität** meint einerseits die Geheimhaltung der Adresse des Frauenhauses. Die Frauen sollen sich sicher fühlen können und geschützt sein vor Übergriffen der Misshandler. Andererseits ist aber auch Vertraulichkeit gemeint, d.h. die Verschwiegenheit über Bewohnerinnen und ihre Belange gegenüber Außenstehenden.

Diese Grundsätze greifen ineinander und kennzeichnen eine ganzheitliche Sichtweise. Ziel ist es, Frauen und Kinder für ein Leben ohne Angst und Gewalt zu ermutigen und zu stärken.

Autonome Arbeit fasst die Gewalt von Männern gegen Frauen als strukturelle Gewalt auf, aufgrund derer das Ungleichgewicht von Machtverteilung und Teilhabe historisch gewachsen ist und noch immer besteht. Sie sieht strukturelle Gewalt und diskriminierende Machtstrukturen als Mittel, um eine Ungleichheit zwischen Männern und Frauen beizubehalten[8]. Autonome Arbeit hat darum zum Ziel, sich unabhängig von männlichen Definitionen und Einflussnahmen für ein selbstbestimmtes Leben von Frauen einzusetzen.

Das Verständnis des Begriffs Gewalt beruht auf einer der ersten, von Feministinnen getroffenen Definition:

> *„Gewalt ist […] jeglicher Angriff auf die Integrität des Körpers der Frau und die Freiheit ihrer Entscheidungen. Die in allen Gesellschaften der Frau zugedachte Stellung ist ein einheitlicher Komplex von psychischer, physischer, sozialer und wirtschaftlicher Gewalt. Jede Frau ist ihr – je nach Klassenlage und nationaler Herkunft in verschiedener Form – von Geburt an täglich ausgeliefert. Eine wichtige Funktion nimmt tatsächlich – in den westlichen Industrieländern ebenso wie in der Dritten Welt – die physische Gewalt ein. Zwischen den extremen Formen physischer Gewalt und der subtileren psychischen und sozialen besteht ein enger Zusammenhang. Sie sind eine Form der Missachtung der Frau, die zu einem solchen Maß gesellschaftlich akzeptiert ist, dass sie von Männern überhaupt nicht wahrgenommen und von Frauen als notwendiges Übel ihres Frau-Seins oder als biologisch berechtigte Form der sexuellen Beziehung zwischen Mann und Frau hingenommen wird […].“* [9]

Vor diesem Hintergrund ist die Auseinandersetzung mit der Gewalt gegen Frauen ein stets wiederkehrendes Thema der Öffentlichkeitsarbeit. Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses weisen auf die in allen Lebensbereichen so selbstverständlich akzeptierte Benachteiligung von Frauen hin und machen den Zusammenhang zwischen struktureller Gewalt und individueller Gewalt gegen Frauen sichtbar.

2.3 Personelle Kompetenzen

Als Frau in dieser Gesellschaft aufzuwachsen bedeutet, mit Zuschreibungen, Rollenerwartungen, Eingrenzungen und Übergriffen konfrontiert zu werden. Die Betrachtung der eigenen Geschichte mit dem Fokus auf strukturelle Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern macht sensibel für verdeckte und offensichtliche Diskriminierungen auf Grund der Geschlechtszugehörigkeit. Daraus erwächst eine wichtige Kompetenz der Mitarbeiterinnen für die Arbeit im Frauenhaus.

Die fachliche Qualifizierung, in der Regel durch ein Studium der Sozialpädagogik/Sozialarbeit, sowie regelmäßige Fort- und Weiterbildungen bilden die Grundlage für psychosoziale und beratende Tätigkeiten. Für den Umgang mit Frauen aus verschiedenen Kulturen ist ebenso ein spezifisches Fachwissen notwendig wie auch für den Umgang mit posttraumatischen Belastungsstörungen bei Frauen und Kindern. Wie in allen sozialen Berufen sind die Selbstreflexion, die Intervision im Team und die Supervision mit einer Expertin begleitende Elemente des Berufsalltages.

[8] Die ungleichen Machtstrukturen werden auch durch die ökonomischen Bedingungen zementiert. „Die ungleiche Erwerbsbeteiligung und Einkommensstruktur aber auch die unterschiedlichen Formen sozialer Sicherung von Frauen und Männern sind wesentliche Ursachen für die größere ökonomische Abhängigkeit von Frauen vom Lebensunterhalt durch Angehörige.“ http://www.bmfsfj.de/doku/Publikationen/genderreport/3-Erwerbseinkommen-von-frauen-und-maennern/3-7-ergebnisse-im-ueberblick.html am 21.12.2015

[9] Definition des „Internationalen Tribunals Gewalt gegen Frauen“ vom März 1976 in Brüssel

Zu den vielfältigen Aufgaben gehören neben der Arbeit mit den Frauen und Kindern administrative Arbeiten (Bearbeitung der Personalangelegenheiten, Lohnbuchhaltung, Antragstellungen, Wirtschaftspläne, Verwendungsnachweise, buchhalterische Verwaltung von Einnahmen und Ausgaben), Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Koordination der Zusammenarbeit mit dem Trägerverein und Vertretung der Interessen der gewaltbetroffenen Frauen und Kinder in Gremien auf kommunaler, Landes- und Bundesebene, das Mitwirken an den Verhandlungen mit der Stadt Osnabrück und dem Land Niedersachsen. Arbeit im Frauenhaus bedeutet auch immer Lobbyarbeit für Frauen mit einer gesellschaftskritischen Dimension.

2.4 Strukturen im Frauenhaus

Frauen kommen von sich aus ins Frauenhaus, die Entscheidung kann nur von der Frau selbst kommen! Frei nach dem Motto:

> *„Ich mache den ersten Schritt in ein gewaltfreies Leben.“*

Im Frauenhaus wird Frauen und ihren Kindern Schutz geboten, der Schutzauftrag steht an erster Stelle.

Das Frauenhaus ist eine neue Lebensform, die Frauen vorübergehend wählen, um der Gewalt zu entgehen. Um die Autonomie der Frauen zu stärken werden sie in viele Prozesse und Tätigkeiten eingebunden. Sie organisieren im Frauenhaus ihren Alltag selbst. Jede im Haus lebende Frau versorgt sich und ihre Kinder. Außerhalb der Bürozeiten werden Telefondienste von den Bewohnerinnen übernommen. Darüber hinaus sind sie maßgeblich an den Aufgaben beteiligt, die sich aus einem gemeinschaftlichen Leben vieler Frauen und Kinder auf engstem Raum ergeben. Eine Hausordnung regelt das Zusammenleben der Frauen und Kinder.

Beide Personengruppen haben jeweils eigene Bedarfe. Dem wird von den Mitarbeiterinnen Rechnung getragen. Es gibt daher für die inhaltliche Arbeit einen Frauenbereich und einen Kinder- und Jugendbereich. In beiden Bereichen arbeiten jeweils vier Mitarbeiterinnen in Teilzeit.

Während des Aufenthaltes sollen Lösungen und Wege gefunden werden, wie die Frauen mit ihren Kindern künftig ohne Bedrohung und Gewalt leben können und wie ihre Existenz gesichert werden kann. Dabei wird die eigene Entscheidung der Frauen bzw. der Kinder und Jugendlichen respektiert. Die Hilfe im Gespräch mit den Mitarbeiterinnen des Frauenhauses bezieht sich darauf, die Konsequenzen der Entscheidungen möglichst genau zu durchdenken und ihre Umsetzung zu unterstützen.

3 Phasen der Arbeit mit den Frauen

Die Bewohnerinnen des Frauenhauses sollen sich die Kontrolle über sich und ihre Lebenssituation zurück erobern. Dies ist das Ziel der Autonomen Arbeit im Frauenhaus. Die inhaltliche Arbeit orientiert sich an den Bedürfnissen der Frauen und Kinder, die in den jeweiligen Phasen des Aufenthaltes im Frauenhaus bearbeitet werden können.

3.1 Einzug ins Frauenhaus

Um die Anonymität zu wahren und den Schutz vor Familienmitgliedern zu gewährleisten, bleibt die Adresse unbekannt. An einem vereinbarten Treffpunkt wird die Frau mit ihren Kindern abgeholt und ins Frauenhaus begleitet. Dort folgt das Aufnahmegespräch.

- Wertschätzung, Orientierung, Kennenlernen, Abklärung der aktuellen Situation bei einem Erstgespräch mit einer Mitarbeiterin;
- Solidarität und Wertschätzung unter den Bewohnerinnen bei einer Aufnahme durch eine Bewohnerin außerhalb der Bürozeiten.

Wesentliche Aspekte der ersten Gespräche sind u.a.

- Abklärung der Sicherung anderer Personen (noch minderjährige Kinder im Haushalt?)
- Erstversorgung von evtl. Verletzungen
- materielle Existenzsicherung
- Grundversorgung
- Klärung des Aufenthaltsstatus
- Rechtliche Situationen
- Planung einer beschützenden Begleitung in die Wohnung um persönliche Sachen zu holen

Darüber hinaus ergeben sich je nach der persönlichen Situation der Bewohnerin weitere wichtige Problemfelder, die besprochen werden müssen oder deren Bearbeitung angestoßen werden sollten. Dies können sein: Schuldenregulierung, Möglichkeiten des Erhalts der Wohnung, Schutz der Kinder vor Vater oder Stiefvater, medizinische Begleitung und mehr.

Die Entscheidung, ins Frauenhaus zu ziehen, ist ein erster Schritt heraus aus der hochgradig belastenden und oft gefährlichen Situation. Durch das Leben in der geschützten Atmosphäre des Frauenhauses können die Frauen zur Ruhe kommen und ihre bisherigen Überlebensstrategien neu überdenken, bewerten und Alternativen ausprobieren.

3.2 Orientierung

Das Zusammenleben in der Gemeinschaft mit Frauen aus ähnlichen Lebenssituationen vermindert die vorherige Isolation und kann Halt und Sicherheit geben. Auf der anderen Seite erfordert die räumliche Enge eine hohe soziale Kompetenz, Flexibilität und Kompromissbereitschaft.

„Die im Frauenhaus bestehende kulturelle Vielfalt und die unterschiedlichen Lebensgewohnheiten der Frauen und Kinder sind teilweise Anlass von Konflikten unter den Frauen (z.B. Unverständnis über das Verhalten von Kindern, unterschiedliche Erziehungsvorstellungen, Einstellungen zu Sexualität, Essgewohnheiten). [10]

Diese Konflikte bieten gleichzeitig die Chance zu erfahren, dass Auseinandersetzungen nicht gewalttätig verlaufen müssen sondern auch konstruktiv gelöst werden können. Grundsätzlich sind die Solidarität unter den Bewohnerinnen und die gegenseitige Unterstützungsbereitschaft hervorzuheben. Respekt und wachsendes Vertrauen fördern den Umgang miteinander.

Die Kraft der Gemeinschaft und das Expertinnenwissen der Einzelnen kommen auch in regelmäßig stattfindenden Gruppensitzungen zum Tragen.

Um den Bewohnerinnen eine Erreichbarkeit in schwierigen Situationen zu ermöglichen, werden telefonische Bereitschaftsdienste im Team durchgeführt. So haben die Frauen die Möglichkeit, z.B. in akuten Krisen jederzeit eine Mitarbeiterin anzusprechen.

Darüber hinaus gibt es regelmäßige Kontakte zwischen den Frauen und den für sie zuständigen Mitarbeiterinnen. Themen, wie z.B. die Verantwortung für die Kinder, Erziehungsfragen, das Einhalten von Distanz zum Gewalttäter, Fragen von Sorgerecht,[11] die Organisation eines eigenständigen Lebens werden in dieser Phase angesprochen.

[10] ebd. S. 129
[11] Siehe Anhang

Wichtig ist, den Frauen Vertrauen entgegen zu bringen und ihnen Möglichkeiten zu eröffnen, ihr bisheriges Verhalten zu reflektieren und alternative Strategien zu entwickeln. Für das weitere Leben sind existenzsichernde Fragen unerlässlich. So sind finanzielle Ansprüche gegenüber Ämtern oder Unterhaltspflichtigen geltend zu machen.

3.3 Stabilisierung

Zur Vorbereitung der Zeit nach dem Frauenhausaufenthalt gehört die Beschäftigung mit Fragen über Einkommen, Wohnung, Kinderbetreuung und rechtliche Regelungen (Trennung und Scheidung, Umgangsrecht)[12] zu den wichtigen Themen. Die Frauen bekommen von den Mitarbeiterinnen Informationen über ihre Rechte und die ihrer Kinder. Entscheidungen treffen ausschließlich die Bewohnerinnen selbst.
Die Vereinbarung von Beratungsgesprächen, Konkretisierung des Hilfebedarfs sowie die Beratung und Vermittlung an Fachstellen bei sozialen, rechtlichen, medizinischen und psychischen Fragestellungen gehören in diese Phase. Bei Frauen ohne Berufsausbildung oder Job ist das Entwickeln einer realistischen schulischen oder beruflichen Perspektive hilfreich um eine spätere wirtschaftliche Autonomie zu gewährleisten.

Bei der Antragstellung oder dem persönlichen Besuch im Jobcenter, der Ausländerbehörde und anderen Institutionen werden die Bewohnerinnen von den Mitarbeiterinnen unterstützt. Vorrangiges Ziel ist die Stärkung des Selbstwertgefühls und der Autonomie. Eine zugewandte persönliche Beziehung erleichtert es, über die erfahrene Gewalt zu sprechen und notwendige Maßnahmen zur Gestaltung eines gewaltfreien Lebens einzuleiten.

3.4 Verselbstständigung

Die Beratung in der Schlussphase des Aufenthalts im Frauenhaus dient zur Vorbereitung auf den Auszug und den eigenständigen Neubeginn. Praktische Unterstützung geben die Mitarbeiterinnen bei der Wohnungssuche, bei der Beschaffung von Möbeln und der Planung des Umzugs. Nach der Anmietung der Wohnung werden Kontakte zu wohnortnahen Institutionen geknüpft und Möglichkeiten geprüft, die zu einem guten Start in dem neuen Umfeld beitragen.

Im Abschlussgespräch wird die Zeit im Haus reflektiert und ein gegenseitiges Feedback gegeben.

Mit dem Auszug aus dem Frauenhaus verlassen die Frauen den anonymen geschützten Wohnraum und die solidarische Gruppe der anderen Bewohnerinnen. Die Einladung zur Ehemaligengruppe für Mütter und Kinder soll die Möglichkeit geben, Kontakte zu anderen Frauen zu halten, ein tragbares soziales Netz zu bauen und die erfahrene Solidarität weiter zu sichern.

Die Frauen bestimmen selbst, wie viel Hilfe sie nach Auszug in Anspruch nehmen möchten. Bis zu zwei Monate ist eine nachgehende Beratung durch die Mitarbeiterinnen leider nur durch den Kostenträger abgedeckt. Häufig ist der Bedarf größer. Notwendig wäre eine flexiblere bedarfsorientierte Begleitung. In Krisenzeiten sollten sich die Frauen weiterhin an die Mitarbeiterinnen wenden können.

[12] Siehe Anhang

4 Inhaltliche Arbeit im Frauenbereich

Die Methoden und die Vorgehensweisen werden auf die persönlichen Situationen der Frauen abgestimmt.

4.1 Zur persönlichen Situation der Frauen

Frauen, die sich entschließen, ins Frauenhaus zu gehen, werden als Individuen mit einer sehr persönlichen eigenen Geschichte gesehen. Dennoch lassen sich viele Parallelen finden, die im Folgenden aufgeführt werden.

4.1.1 Gründe ins Frauenhaus zu gehen

Folgende Gründe bzw. Anlässe kommen häufig vor:

- Die Frau wurde vom Partner geschlagen
- Die Frau wurde vom Partner vergewaltigt
- Die Frau hat Angst um ihr Leben und ihre körperliche Unversehrtheit
- Die Frau wurde bedroht
- Die Frau wurde eingesperrt und drangsaliert
- Die Frau will sich vom Partner trennen und bekam deswegen Morddrohungen
- Die Frau wurde im Beisein der Kinder geschlagen
- Die Frau hat keine Kraft mehr, noch weiter auszuhalten
- Die Kinder wurden drangsaliert
- Die Kinder wurden geschlagen
- Der Vater hat gedroht, sich und die Kinder umzubringen
- Der Vater plant, die Kinder zu entführen oder hat es bereits einmal getan
- Die Frau flieht vor den Eltern, die sie zwangsverheiraten wollen
- Die Frau wird von einem Nachbarn belästigt
- Die Frau will sich trennen und geht prophylaktisch, bevor etwas Schlimmes passiert.

Sich zu wehren und aus der gewalttätigen, scheinbar aussichtslosen Situation zu fliehen, ist ein sehr großer Schritt, der Respekt verlangt! Es ist für die Frau ein neuer und unbekannter Weg. Aber er führt aus der Opfersituation heraus und ermöglicht wieder ein selbstbestimmtes Leben.

4.1.2 Folgen der Gewalt bei den Frauen

Viele Frauen erleben Gewalt über einen längeren Zeitraum. Manche wurden schon in der Kindheit Gewalt ausgesetzt. Das hinterlässt Spuren, die zu psychischen und physischen Beeinträchtigungen führen können. Eine posttraumatische Belastungsstörung tritt in der Regel innerhalb von einem halben Jahr nach dem traumatischen Ereignis auf und äußert sich in Symptomen wie:

- Ein- und Durchschlafstörungen
- Erschöpfung, Müdigkeit
- Träume und Albträume
- erhöhte Schreckhaftigkeit
- erhöhte Wachsamkeit
- Konzentrationsschwierigkeiten
- Reizbarkeit und Wutausbrüche
- Gefühl von Hilflosigkeit, Entsetzen
- Flashbacks und Intrusionen
- Ängste
- Zwänge
- Apathie und Passivität
- Depressionen, Hoffnungslosigkeit
- emotionale Stumpfheit, Teilnahmslosigkeit, Gleichgültigkeit
- starke körperliche Beschwerden, für die sich meist kein medizinischer Grund findet
- Vermeidung von Aktivitäten und Situationen, die Erinnerungen an die Ereignisse hervorrufen können

Bei vielen ist das Selbst- und Weltbild erschüttert, verbunden mit Schuld- und Schamgefühlen. Gewalt zu erleben bedeutet den Verlust von Kontrolle und den Verlust von Vertrauen – Vertrauen in sich und in andere. Darum ist es unabdingbar für die Arbeit mit den Frauen im Frauenhaus, die Beziehung in den Vordergrund zu stellen. Jede Frau bekommt eine persönliche Ansprechpartnerin. Der Aufbau von Vertrauen durch Transparenz und Offenheit hat oberste Priorität. Dazu gehört auch, dass den Mitarbeiterinnen die Frau wichtig ist, man ihr Verhalten ernst nimmt, ihre Gefühle respektiert und ihre Persönlichkeit als wertvoll erachtet. Daneben ist der Aufbau von äußerer Sicherheit unabdingbar.

Jede Frau bringt ihre individuelle Geschichte und besondere Lebenssituation mit. Darum bieten die Mitarbeiterinnen einerseits strukturierte, andererseits flexible Unterstützungsangebote.

4.2 Psychosoziale Beratung

Die psychosoziale Beratung hat zum Ziel, den betroffenen Frauen Zugang zu den eigenen Ressourcen zu schaffen, diese aufzuzeigen und die Stärkung derselben zu erreichen. Methodisch wird dies als Empowerment formuliert.

> *„Gemeinsam ist allen Definitionsangeboten eines: Der Begriff Empowerment steht heute für alle solchen Arbeitsansätze in der psychosozialen Praxis, die die Menschen zur Entdeckung der eigenen Stärken ermutigen und ihnen Hilfestellungen bei der Aneignung von Selbstbestimmung und Lebensautonomie vermitteln wollen. Ziel der Empowerment-Praxis ist es, die vorhandenen (wenn auch vielfach verschütteten) Fähigkeiten der Menschen zu kräftigen und Ressourcen freizusetzen, mit deren Hilfe sie die eigenen Lebenswege und Lebensräume selbstbestimmt gestalten können.“* [13]

Das wachsende Bewusstsein für die eigenen Stärken fördert das Selbstbewusstsein und Selbstvertrauen und ermöglicht, aus einem reaktiven in ein aktives Verhalten zu kommen und das eigene Leben wieder selbst in die Hand zu nehmen. Der eigenen Wahrnehmung vertrauen, eigene Bedürfnisse erkennen und das Aussprechen der Gewalterfahrungen gehören dazu.

> *„To speak out makes the difference between a victim and a survivor!“* [14]

Die Entwicklung von Zukunftsperspektiven für ein Leben ohne Gewalt und daraus resultierende Entscheidungsprozesse werden unterstützt, sowohl in Einzel- als auch in Gruppengesprächen. Zusätzlich werden von den Mitarbeiterinnen neben der Beratung sowohl praktische als auch problembezogene Hilfen geleistet.

[13] http://www.empowerment.de/grundlagen/ (Stand: 18.11.2017)

[14] Abagil, Linor: Vortrag auf dem World Congress of Women Shelter, Den Haag 2015

4.3 Gruppenarbeit

Neben den psychosozialen Beratungsgesprächen kennzeichnen offene und themenbezogene Gruppentreffen die methodische Arbeit.

Bieten offene Gruppen den Bewohnerinnen die Möglichkeiten, Inhalte und Verlauf selbst zu gestalten, werden themenspezifische Treffen von Mitarbeiterinnen vorbereitet und geleitet, was neben Fach- und Methodenkompetenz auch eine persönliche Resilienz erfordert. Inhaltlich bietet die Gruppenarbeit den Bewohnerinnen ein Forum, sich selbst einzubringen und sich auseinanderzusetzen. Individuelle Erfahrungen gespiegelt zu bekommen, ermöglicht persönliche Entwicklung.

Gewalterlebnisse führen meist in eine Isolation. Dies gilt noch verstärkt für Frauen aus anderen Kulturkreisen. Durch die Gruppengespräche erleben die Frauen, dass sie nicht alleine sind mit ihren Erlebnissen, sie entwickeln und erleben Verständnis und Empathie für die anderen Gruppenteilnehmerinnen. Sie tauschen sich über ihre Kulturen aus, erarbeiten gemeinsam kreative Problemlösungen und geben sich Feedback über ihre Ressourcen. Dadurch entsteht eine große Solidarität unter den Frauen.

4.4 Arbeit mit Frauen mit Migrationsvorgeschichte

Für die Arbeit mit Frauen mit Migrationsvorgeschichte sind kulturspezifische Kenntnisse erforderlich, da diese ihr Rollenverständnis als Frau und Mutter geprägt haben. Sind sie als Flüchtende nach Deutschland gekommen, sind sie geprägt von oftmals traumatisierenden Erlebnisse in ihrem Heimatland, die die psychische Belastung durch die Gewalterfahrung in der Partnerschaft vervielfachen. Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses ermöglichen den Bewohnerinnen einen positiven Beziehungsaufbau mit Hilfe von Dolmetscherinnen. Die größte Unterstützung findet durch die teils muttersprachliche Kommunikation der Bewohnerinnen untereinander statt. Einen Vorteil im Hinblick auf die Integration bedeutet das gemeinsame Unterhalten in deutscher Sprache. Frauen, die isoliert, fern ab von Sprachlernmöglichkeiten, leben mussten, lernen im Frauenhaus sehr schnell die deutsche Sprache.

Die Vermittlung einer guten Rechtsberatung bzw. von juristischer Unterstützung hilft bei der Klärung des Aufenthaltsstatus.[15] Die bestehenden gesetzlichen Regelungen, die von Gewalt betroffene Frauen und Kinder aus anderen Ländern schützen sollen, werden häufig nicht angewandt und sind zudem nicht ausreichend, so dass hier eine „besondere“ Unterstützung durch die Mitarbeiterinnen stattfindet.

4.5 Rechtliche Situation

Frauen, die mit ihren Kindern in ein Frauenhaus flüchten, wissen häufig nicht, welche rechtlichen Schritte notwendig sind um sich und ihre Kinder vor weiteren Übergriffen seitens des Vaters oder anderer Verwandten zu schützen. Die Mitarbeiterinnen versuchen die jeweilige Rechtslage zu klären, geben Informationen zu notwendigen Schritten, sprechen mit den betroffenen Kindern über deren Bedürfnisse und stehen in einem Sorgerechtsstreit der Mutter mit Rat und Tat zur Seite.

Die vielen Facetten der rechtlichen Situation der Frauen und ihrer Kinder im Frauenhaus sind ein wichtiger Arbeitsschwerpunkt. Da Gesetze sich ändern können und auch Grundsatzurteile Auswirkungen auf die Praxis haben, sind die Ausführungen zu den rechtlichen Bedingungen in den Anhang verlegt.

[15] Siehe Anhang

5 Inhaltliche Arbeit im Kinder- und Jugendbereich

Gewalt gegen Kinder ist ein Phänomen, das überwiegend innerhalb der Familie auftritt. Auf der einen Seite erleben sie direkte Gewalt als Geschlagene oder Mitgeschlagene. Auf der anderen Seite sind sie Gewalt ausgesetzt, indem sie Gewalthandlungen ihres Vaters bzw. Stiefvaters an ihrer Mutter miterleben und in einer Atmosphäre von Gewalt und Demütigung aufwachsen müssen.

5.1 Ausgangssituation und Vorerfahrungen der Kinder

Die Erfahrung von Gewalt der Mädchen und Jungen, die mit ihren Müttern ins Frauenhaus flüchten, ist nahezu gleich. Aus Schilderungen der Kinder wird deutlich, welche Arten der Gewalt vorausgingen. Im Einzelnen wird sie wie folgt beschrieben: Die Kinder werden verprügelt, eingesperrt, ausgesperrt, die Treppe herunter geschubst, aus dem Schlaf gerissen, bedroht, alleingelassen, verbrüht, verbrannt oder sexuell belästigt. Andere erleben die passive Gewalt, die wie folgt geschildert wird: Die Kinder sind indirekt betroffen und müssen oft Nacht für Nacht zusehen oder zuhören, wie ihre Mutter geschlagen, gequält oder vergewaltigt wird.

Als schwächstes Glied in der Familienhierarchie bleibt Kindern in solchen Situationen meist nur das Gefühl von Ohnmacht und Hilflosigkeit. Sie fühlen sich verantwortlich, leiden an Schuldgefühlen und können kaum etwas tun, um ihre Lage oder die der Eltern zu verändern oder ihr zu entkommen. Die Familie bietet ihnen keinen Schutzraum. **Gewalt gegen die Mutter ist eine Form der Gewalt gegen das Kind**, da das Erleben von Gewalt immer die Entwicklung von Kindern beeinträchtigt.

Sie trifft die Kinder auf vielen Ebenen:

- Zeugung durch eine Vergewaltigung
- Misshandlungen während der Schwangerschaft
- Miterleben der Gewalt
- Vernachlässigung
- Parentifizierung (Rollenumkehr zwischen Eltern und Kind)
- Existenzielle Bedrohung
- Instrumentalisierung
- Armut und soziale Benachteiligung
- Psychische und körperliche Misshandlungen
- Sexueller Missbrauch

Die emotionalen Folgen solcher Lebensbedingungen sind gravierend. Sie treten schleichend und nachhaltig auf.

5.2 Auswirkungen dieser Vorerfahrungen

Die Auswirkungen direkter und indirekter Gewalterfahrungen verstärken sich oft gegenseitig und können eine Vielzahl von Beeinträchtigungen zur Folge haben. Fakt ist, dass Kinder immer – egal wie alt sie sind – durch die gewalttätige Atmosphäre im Elternhaus beeinflusst werden, entweder als Zeugen oder als Opfer. Die Folgen der Gewalterlebnisse hängen insbesondere vom Ausmaß und den Formen der Gewalt ab.

Ob sich eine posttraumatische Belastungsstörung oder andere Traumafolgestörungen ausbilden, ist abhängig von der Art und Intensität der Bedrohung, dem Alter des Kindes, von früheren Traumatisierungen und von protektiven Faktoren.[16] Protektive Faktoren sind:

- **eine geringe Intensität und Dauer der erlebten Gewalt,**
- **die Möglichkeit bei der Mutter oder anderen erwachsenen Personen Schutz, Trost und Verständnis zu finden,**
- **das kindliche Vertrauen in die eigenen Kompetenzen und Handlungsmöglichkeiten.**

Da das Sprechen über die psychische, physische und teilweise auch sexuelle Gewalt meist tabuisiert ist, sucht sich die kindliche Seele mehr oder weniger versteckte Wege, ihr Leid und ihren Schmerz zu signalisieren. Symptome, die die Kinder zeigen, sind deshalb nicht als Störungen, sondern als Bewältigungsversuche der traumatischen Erfahrungen zu verstehen. Diese positive Sicht auf die Überlebensstrategien darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass solche Bewältigungsstrategien große Teile der kindlichen Energie absorbieren, die ihnen für die gesunde eigene Entwicklung fehlt. In ihrem sozialen Umfeld rufen die auf die Bewältigung der Familiensituation gerichteten unangepassten bzw. überangepassten Verhaltensweisen der Kinder nicht selten Ablehnung, Stigmatisierung oder Sanktionen hervor.

[16] Vgl. Heynen, Susanne:Häusliche Gewalt: direkte und indirekte Auswirkungen auf die Kinder. Karlsruhe 2003, S.10.

5.2.1 Auswirkungen auf die psychische Entwicklung

Untersuchungen haben ergeben, dass 50 - 70% der Kinder, die Gewalt durch ihren Vater bzw. den Partner der Mutter (mit-)erleben, unter posttraumatischen Belastungsstörungen leiden.[17]

5.2.1.1 Übererregung, Unruhe

Im Kontakt wird bei den Kindern häufig ein erhöhtes Erregungsniveau beobachtet, welches die ständige Erwartung einer erneuten Gefahr widerspiegelt. Dieser ständige Alarmzustand zeigt sich in Schlafstörungen, übermäßiger Wachsamkeit (Hypervigilanz), Reizbarkeit, übertriebenen Schreckreaktionen, Wutausbrüchen und Konzentrationsschwierigkeiten.

Ein weiteres Symptom ist die Vermeidung von allen Gefühlen, Gedanken, Situationen und Reizen, die an das bedrohliche Ereignis erinnern oder es wieder hervorrufen könnten. Dies kann dazu führen, dass Kinder nicht zur Ruhe kommen wollen, da das Liegen oder Entspannen triggert und sie die vorangegangenen traumatischen Ereignisse wiedererleben lässt. Die Kinder haben lebhafte Rückblenden mit sich aufdrängenden Gedanken und Gefühlen. Einige Kinder reinszenieren auch Trauma bezogene Erlebnisinhalte im Spiel. Andere haben Albträume.

5.2.1.2 Gedächtnislücken

Viele Kinder können sich nicht an einen oder mehrere wichtige Bestandteile des Traumas erinnern. Diese partielle Amnesie ist eine Informationsblockade zwischen einzelnen Hirnbereichen, die das Erinnern unmöglich macht. Sie lässt eine detaillierte Erinnerung nur in Bruchstücken zu oder bringt die zeitliche Abfolge des Geschehens durcheinander oder kann dazu führen, dass die Erinnerung zwar detailgenau, komplett und zeitlich strukturiert erfolgt, aber keinerlei emotionale Beteiligung zu erkennen ist.[18]

5.2.1.3 Dissoziationen und Flashbacks

In einer bedrohlichen Situation stehen einem Kind, genau wie dem Erwachsenen auch, drei archaische Notfall-Reaktionen zur Verfügung: Flucht, Kampf und Erstarrung. Je jünger ein Kind ist, desto weniger kann es die ersten beiden Reaktionen nutzen. Es ist zu erschrocken und zu verängstigt, um fliehen zu können und noch nicht stark genug, um gegen die Bedrohung ankämpfen zu können. Da die Kinder an dem Ort, an dem sie eigentlich Schutz und Geborgenheit finden sollten, Gewalt erleben, wird deutlich, wie hoffnungslos ihre Situation ist.

Als dritte Überlebensreaktion bleibt Kindern nur die Erstarrung (Dissoziation), ein Abschalten der Gefühle nach innen und fast aller Wahrnehmungen nach außen. Je häufiger dieser Überlebensmechanismus genutzt werden muss, umso stärker bilden sich im Gehirn neuronale Muster heraus, die im Vergleich zu weniger genutzten Mustern zu sogenannten Datenautobahnen[19] werden. Diese eingeschliffenen Muster werden später auch in weniger bedrohlichen Situationen abgerufen, wenn nur minimale Auslösereize wie z. B. der Geruch des Aftershaves des Vaters, die ängstliche Stimme der Mutter oder der Blick des Vaters wahrgenommen werden. Die Gewalterlebnisse von damals werden augenblicklich mit all ihren Gefühlen der Ohnmacht, Hilflosigkeit, Wut und Angst wieder in die Gegenwart katapultiert und lösen die gelernten Überlebensmechanismen aus.

[17] Vgl. Klotz, Katja: Möglichkeiten kindgerechter Intervention am Beispiel der USA In: Dokumentation der Fachtagung „Kinder als Opfer von Partnergewalt. Möglichkeiten kindgerechter Intervention". Karlsruhe 2000, S.19

[18] Vgl. Koordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt, Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales des Saarlandes (Hrsg.): Kinderschutz und Kindeswohl bei elterlicher Partnerschaftsgewalt -Eine Handlungsorientierung für Jugendämter, Saarbrücken 2008, S. 16

[19] Vgl. Hüther, Gerald: Biologie der Angst. Wie aus Stress Gefühle werden. Göttingen 2005

5.2.2 Auswirkungen auf die Bindung

Gewalt gegen die Mutter führt in der Mehrheit der Fälle zu einer Desorganisation der Bindungsbeziehung zu beiden Elternteilen, da in Momenten extremer Angst beide Bindungspersonen nicht verfügbar sind. Kinder, die in den ersten Lebensjahren traumatisierenden Erfahrungen wie der Gewalt gegen die Mutter ausgesetzt sind, haben dementsprechend ein erhöhtes Risiko, eine Bindungsstörung zu entwickeln. Aufgrund der Bedrohung oder Verletzung einer engen Bezugsperson wird bei (Klein-) Kindern nahezu durchgehend erheblicher Stress ausgelöst, so dass kein Gefühl der inneren emotionalen Sicherheit und Stabilität entstehen kann. Die explorativen Fähigkeiten des Kindes können dadurch stark eingeschränkt sein,[20] da das Bindungssystem durch die Unberechenbarkeit des Vaters oder Stiefvaters permanent aktiviert ist.

Neben Flucht, Kampf und Erstarrung gibt es nach Weinberg außerdem einen vierten, bindungsbezogenen Überlebensmechanismus: die (Selbst-) Täuschung[21]. Häufig werden diese Täuschungsreaktionen auch von umgangsbegleitendem Fachpersonal als solche nicht erkannt. Sie sind biologische Stressreaktionen, um sich selbst handlungsfähig zu halten und das eigene Nervensystem zu beruhigen. Nicht mehr das dringende Bedürfnis nach körperlicher Integrität bestimmt in traumatischen Situationen das Verhalten, sondern das verzweifelte Bemühen um Bindung. Diese Mechanismen werden auch später bei erneuten Begegnungen mit dem Täter reaktiviert. Die Kinder sind plötzlich brav, freundlich, lächeln viel, passen sich an, tarnen, befrieden, lenken ab, machen mit. Damit wollen sie Schlimmeres verhindern bzw. das Gefühl der Kontrolle behalten und Einfluss nehmen.

Fatal daran ist, dass Kinder sich oft bis hin zur Selbstaufgabe an jene Erwachsenen binden, die sie in ihrer Selbstachtung und Integrität verletzt und ihre Entwicklungsbedürfnisse missachtet haben.[22] Selbst wenn Kinder wegen traumatischer Erfahrungen durch ihren Vater von diesem getrennt leben, wünschen sie sich oft, weiterhin mit ihm Kontakt zu haben. Denn selbst wenn Väter ihren Kindern schlimmste Gewalt antun, so sind sie dennoch für die Kinder Bindungspersonen, bei denen sie Schutz und Sicherheit suchen. Das hat evolutionsbiologische Gründe.[23]

5.2.3 Auswirkungen auf Identitätsentwicklung und Sozialverhalten

Die Verhaltensmuster, mit denen die Kinder auf die erlebte Gewalt reagieren, haben allesamt die innere Distanzierung von verzweifelten Gefühlen zum Ziel. Bewältigungsstrategien im Bereich der Internalisierung gehen einher mit der Tendenz zum Rückzug, mit einem geringen Selbstwertgefühl, Traurigkeit bis hin zur Depression sowie Autoaggression und Überängstlichkeit. Bewältigungsstrategien im Bereich der Externalisierung äußern sich durch Unruhe und übersteigerte Wildheit, unreifes oder aggressives Verhalten gegenüber anderen Kindern und Regelverletzungen bis hin zur Delinquenz.[24]

Gewalt wird sowohl individuell als auch geschlechtsspezifisch unterschiedlich erlebt und verarbeitet. Mädchen neigen eher dazu, ihre Spannungen und negativen Gefühle gegen das eigene Selbst zu richten.

„Innerer Rückzug und Abschottung, autoaggressives Verhalten und Anorexie als massivste Form der Essstörungen kann man als ‚typisch' weibliche Verhaltensweisen in solchen Stresssituationen betrachten. Jungen zeigen häufiger nach außen gerichtete Verhaltensweisen, wie körperliche Auseinandersetzungen, Gewaltinszenierungen, Austesten körperlicher Grenzen, Schul- und Leistungsprobleme und übermäßige Orientierung an Bezugssystemen außerhalb von Schule und Familie."[25]

Im Rahmen der Identitätsentwicklung orientieren sich die Kinder am väterlichen bzw. mütterlichen Rollenvorbild. Außerdem verstärken die noch immer oft stereotypen gesellschaftlichen Vorstellungen von Männlichkeit und Weiblichkeit mit ihren Auswirkungen auf die Kindererziehung die geschlechtsspezifischen Ausprägungen. Mädchen neigen aufgrund des traditionellen Geschlechtsrollenvorbildes der Mutter eher dazu, eine passive Rolle einzunehmen und aggressives Verhalten zu erdulden. Sie verfügen über ein Frauenbild, das sich an den Fähigkeiten und Verhaltensweisen der Mutter orientiert. Jungen sind in ihrer Geschlechtsidentität ebenso verunsichert.

[20] Vgl. Brisch, Karl-Heinz: Bindung und Umgang In: In: Deutscher Familiengerichtstag, Brühler Schriften zum Familienrecht Band15, Bielefeld, 2008, S. 107

[21] Vgl. Weinberg, Dorohea: Psychotherapie mit komplex traumatisierten Kindern. Behandlung von Bindungs- und Gewalttraumata der frühen Kindheit. Klett-Cotta, 2010

[22] Vgl. Zitelmann, Maud: Kindeswohl und Kinderrechte in Gerichtsverfahren bei häuslicher Gewalt, In: Kavemann, B.; 23 Kreyssig, U.: Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, Wiesbaden 2006, S. 153

[23] Vgl. Brisch, Karl-Heinz: Bindung und Umgang, In: Deutscher Familiengerichtstag, Brühler Schriften zum Familienrecht Band15, Bielefeld, 2008, S. 111

[24] Vgl. Kindler, Heinz: Partnerschaftsgewalt und Kindeswohl. Eine meta-analytisch orientierte Zusammenschau und Diskussion der Effekte von Partnerschaftsgewalt auf die Entwicklung von Kindern. Folgerungen für die Praxis. München 2001, S.10

[25] Hartwig, Luise: Auftrag und Handlungsmöglichkeiten der Jugendhilfe bei häuslicher Gewalt, In: Kavemann, Barbara; Kreyssig, Ulrike (Hrsg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. Wiesbaden 2006, S.171

Einerseits erleben sie die mangelnde Beteiligung der Väter am Erziehungsprozess und andererseits zeigen die Väter durch ihre Gewalttätigkeiten ein negatives Identifikationsmodell, insbesondere bezüglich der männlichen Geschlechtsrolle. Einige der Jungen identifizieren sich mit ihren gewalttätigen Vätern und übernehmen Gewalt belastete Konfliktlösungsmuster. Sie imitieren ihre Väter indem sie sich gewalttätig durchsetzen und auf diese Weise versuchen, innere und äußere Konflikte zu lösen. Gefühle wie Schwäche, Angst, Unterlegenheit oder Hilflosigkeit können von den Jungen oft nicht zugelassen werden.

Laut verschiedener Untersuchungen geht die gehäufte Konfrontation mit der Gewalt des Vaters gegenüber der Mutter mit einer signifikanten Erhöhung der Gewaltdelinquenz der Jugendlichen einher.

> *„Der familiäre Hintergrund war für viele Jugendliche der Einstieg in die Gewalt. Sie lernten nicht nur, Gewalt als normales Mittel des Verhaltens, der Interessendurchsetzung und Konfliktlösung anzuwenden, sondern wurden häufig auch schon sehr früh in extremer Weise Opfer."* [26]

Gewalt gegen Mütter hat einen umfassenden negativen Einfluss auf die soziale Entwicklung von Jugendlichen, ihre Fähigkeiten zur Perspektivübernahme und insbesondere darauf, eigene Bedürfnisse und die Interessen anderer unter Einhaltung sozialer Regeln abzuwägen und miteinander in Einklang zu bringen.[27]

> *„Die meisten können eigene Gefühle kaum wahrnehmen, geschweige denn differenzieren und kennen auch die eigenen Grenzen nicht. Noch weniger haben sie es gelernt, die Grenzen anderer wahrzunehmen und zu respektieren."*[28]

Die Fähigkeiten zu einer konstruktiven Konfliktbewältigung (z. B. gegenseitiger Respekt, Aushandeln von Kompromissen) sind oft stark eingeschränkt.[29]

[26] Bannenberg, Britta; Rössner, Dieter: Kurzfassung der Hallenser Gewaltstudie. Schlussbericht an die Volkswagenstiftung (Teil 3), 2006, S.7

[27] Vgl. Enzmann, Dirk; Wetzels, Peter: Das Ausmaß häuslicher Gewalt und die Bedeutung innerfamiliärer Gewalt für das Sozialverhalten von jungen Menschen aus kriminologischer Sicht, In: Familie, Partnerschaft, Recht, Heft 4/2001, Frankfurt a.M. 2001, S. 249f

[28] Dürmeier, Waltraud, Maier, Franziska: Gruppenarbeit mit Mädchen und Jungen im Frauenhaus, In: Kavemann, B.; Kreyssig, U. (Hrsg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. Wiesbaden, 2006, S.307.

[29] Vgl. Kindler, Heinz; Werner, Annegret: Auswirkungen von Partnerschaftsgewalt auf Kinder: Forschungsstand und Folgerungen für die Praxis, In: Deegener, G.; Körner, W. (Hrsg.): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch. Göttingen 2005, S. 114f.

5.2.4 Auswirkungen auf die kognitive Entwicklung

In Panik- und Stresssituationen wird im Gehirn die Amygdala[30] aktiviert, welche wiederum den Sympathikus (Übererregung) und später den Parasympathikus (Untererregung) beeinflusst. Der Hippocampus, der sogenannte Bibliothekar des Gehirns, wird ausgeschaltet, da das Gehirn quasi mit Notstromaggregat funktioniert. Jetzt geht es nur noch ums Überleben. Das Stammhirn, das sogenannte „Reptiliengehirn“ übernimmt die Führung. Ordnen, Sortieren, Strukturieren – alle Fertigkeiten, die zum Lernen benötigt werden, sind nicht mehr greifbar. Wiederholtes Miterleben von Gewalt gegen die Mutter kann also aufgrund der oft permanenten Aktivierung der Stammhirnfunktion, das Überleben zu sichern, in der sprachlichen und kognitiven Entwicklung zu Kompetenzdefiziten und fehlender Ausdauer führen auf Grund von Aufmerksamkeits-, Konzentrationsproblemen und Hyperaktivität.[31] Viele Kinder entwickeln zudem Sprachstörungen (Stottern, selektiver Mutismus), die aus den traumatischen Erlebnissen resultieren können.

„Die Schädigung oder Verringerung der Nervenzellen im Hippocampus beeinträchtigt das Episodengedächtnis. Darunter versteht man die Fähigkeit, Alltagserfahrungen, Begegnungen mit anderen Menschen und neue sprachliche Informationen in das Langzeitgedächtnis zu übertragen.“[32]

Dies erschwert die Verarbeitung von neuen positiven Erfahrungen mit wohlwollenden Menschen und schränkt die Lernchancen und –fähigkeiten der Kinder weiter ein.

5.2.5 Auswirkungen auf die körperliche Gesundheit

Das Erleben von Gewalt führt auch zu einer Schwächung des Immunsystems. Häufig sind die Mädchen und Jungen anfällig für Erkältungs- und Infektionskrankheiten. Und sie zeigen psychosomatische Symptome wie Einnässen, Einkoten, Hautkrankheiten oder Asthma. Auch aus den belastenden Situationen resultierende Essprobleme und Schlafstörungen wirken sich auf die körperliche Gesundheit aus. Trotz der sehr unterschiedlichen Folgen, die die Gewalt gegen die Mütter auf die Entwicklung der Kinder haben kann, ist festzustellen, dass nahezu alle Kinder unter einem sehr schwachen Selbstwertgefühl leiden. Oft wurde ihnen jegliche Anerkennung versagt. In Konfliktsituationen erfuhren sie eine extreme Abwertung, damit der Vater bzw. Partner seine vorausgegangene Gewalt rechtfertigen konnte. Nicht wenige Kinder haben dieses Fremdbild als Selbstbild übernommen, um sich selbst zu schützen: **Sie fühlen sich lieber schlecht und schuldig als abhängig von einer vollkommen willkürlichen und unberechenbaren männlichen Bezugsperson.**

[30] Die Amygdala ist wesentlich an der Entstehung von Angst beteiligt und spielt allgemein eine wichtige Rolle bei der emotionalen Bewertung und Wiedererkennung von Situationen sowie der Analyse möglicher Gefahren: sie verarbeitet externe Impulse und leitet die vegetativen Reaktionen dazu ein.

[31] Vgl. Kindler, Heinz: Partnerschaftsgewalt und Kindeswohl. Eine meta-analytisch orientierte Zusammenschau und Diskussion der Effekte von Partnerschaftsgewalt auf die Entwicklung von Kindern. Folgerungen für die Praxis. München 2002, S.21.

[32] Vgl. Koordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt, Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales des Saarlandes (Hrsg.): Kinderschutz und Kindeswohl bei elterlicher Partnerschaftsgewalt -Eine Handlungsorientierung für Jugendämter, Saarbrücken 2008, S.16.

In Anbetracht dieser und der weiter oben aufgeführten erheblichen negativen Auswirkungen, die die Gewalt der Väter auf die Kinder hat, wird deutlich, wie wichtig eine Trauma-sensible und –spezifische pädagogische Arbeit mit den Kindern im Frauenhaus ist.

5.3 Situation der Kinder im Frauenhaus

Die Unterbringung im Frauenhaus setzt der erlebten Gewalt und alltäglichen Bedrohung ein Ende. Dies wird von den Betroffenen zunächst einmal als Erleichterung empfunden.

Im Frauenhaus hat jedes Kind und jede Frau/ Mutter eine feste Ansprechpartnerin, die sich für ihre Belange einsetzt. Diese professionelle Unterstützung und Hilfe entlastet beide Seiten.

Eine sehr bedeutsame Erfahrung für Mütter und Kinder ist die herrschende Solidarität im Frauenhaus. Die Ähnlichkeit der gemachten Erfahrungen der Mütter und Kinder ermöglichen auch den Mädchen und Jungen das Durchbrechen der bis dahin gelebten Isolation.
Sie lernen, offen über ihre Probleme und Erfahrungen zu sprechen die bis dahin Tabuthemen waren. Sie fühlen sich nun endlich nicht mehr wie Exoten, mit denen etwas nicht stimmt. Sie trauen sich neue Kontakte aufzubauen und Freundschaften entstehen zu lassen. Aufgrund der vielfältigen Beziehungsängste und der stetigen Fluktuation im Haus bedeutet dies jedoch auch Rivalität und einen ständigen Kampf um Positionen und Rollen.

Trotz des Übergangscharakters dieser Wohnsituation empfinden viele Kinder nach einiger Zeit das Frauenhaus als „ihr Zuhause“, da sie dieses Maß an Sicherheit und Schutz bisher nicht kannten.

Dem gegenüber steht jedoch der Verlust von vertrauten Personen, Dingen und Orten. Dieser Verlust wiegt besonders bei Jugendlichen schwer, da die Peergroup oft lange Zeit das einzig positive Gegengewicht zur belastenden Familiensituation darstellte. Weil die Mädchen- und Jungen die Adresse des Frauenhauses geheim halten müssen und Besuche in der gewohnten Umgebung oft zu gefährlich sind, brechen für viele diese bislang stützenden Beziehungen weg. Ein Schulwechsel, der sehr oft nötig ist, wiegt ebenso schwer, da der Aufbau neuer Kontakte häufig mit Angst besetzt ist. Die neue gewaltfreie Lebenssituation ermöglicht es den Kindern aber auch, in einer neuen Klasse die Chance zum Lernen und Wohlfühlen zu bekommen.

Problematisch bleibt dabei die Entscheidung, ob sie ihren neuen Freunden den Aufenthalt im Frauenhaus preisgeben oder nicht. Oft verheimlichen sie ihren Aufenthaltsort, um Vorurteile und Stigmatisierungen zu vermeiden.

5.4 Pädagogische Arbeit mit den Kindern

Für die pädagogische Arbeit mit den Kindern steht dem Mädchen- und Jungenbereich ein eigenes Haus mit 200qm Fläche zur Verfügung. Es unterteilt sich in mehrere Räume. Der Bewegungsbereich ist ein Raum, der hauptsächlich die Grobmotorik anspricht. Dieser ist mit einem Kletterturm, einer Rutsche, Matten, Sportgeräten, Großbausteinen aus Schaumstoff sowie Kinderfahrzeugen ausgestattet. Hier befinden sich ebenfalls eine Puppenecke, Musikinstrumente, Verkleidungs- und Schminkutensilien sowie der Einkaufsladen. Die Kinder können sich ausprobieren und austoben. Auch bietet der Raum genügend Platz für Rollenspiele und andere Aktivitäten.

Weiterhin gibt es einen Spielbereich der vermehrt die Feinmotorik anspricht und mit Spielzeugen wie z.B. Bauklötzen, Stofftieren, Handpuppen, Büchern, Autos, Legos, einem Puppenhaus und Gesellschaftsspielen ausgestattet ist. In den Ruhebereich kann sich das Kind zurückziehen, wenn es das Bedürfnis dazu hat und sich z.B. in die Hängematte legen. Der Kreativraum steht den Kindern mit Farben und unterschiedlichen Bastelmaterialien zur Verfügung. Die Küche kann von den Kindern zum Backen und Kochen genutzt werden. Zum gemeinsamen Essen oder für die Hausaufgaben gibt es einen großen Tisch im Eingangsbereich. Im Büro der Mitarbeiterinnen werden die Kinder auch im Umgang mit dem Computer geschult. Das Kinderhaus stellt für die Mädchen und Jungen einen eigenen auf ihre Bedürfnisse zugeschnittenen Schutzraum dar. Auch diese Adresse ist geheim.

5.4.1 Professionelle Haltung

Um das Vertrauen und das Selbstvertrauen der Kinder aufzubauen haben sich folgende konzeptionelle Grundsätze bewährt:

Kontinuität und Verlässlichkeit in der Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen meint das Vorhandensein fester Strukturen. Hierzu zählen im Wesentlichen feststehende Zeiten, immer gleiche Räumlichkeiten und Ansprechpartnerinnen, bestimmte Halt gebende Fixpunkte, wie beispielsweise immer wiederkehrende Rituale sowie kontinuierlich vertretene und konsequent durchgesetzte Regeln.

Freiwilligkeit ist ein Grundprinzip aller Angebote für die Jungen und Mädchen. Die Kinder können sich entscheiden, ob sie ins Kinderhaus kommen wollen und haben dort freie Wahl wo, wie und mit wem sie sich dort beschäftigen möchten. Jede Aktivität darf verändert und abgebrochen werden. Dies führt oft dazu, dass zunächst nahezu unsichtbare und lautlose Kinder sich mehr und mehr Raum erobern, da Neugier und Bewegungslust die alte Angst vor Misserfolgen und Sanktionen besiegt. Das Thema Gewalt wird im Gruppengeschehen enttabuisiert, ohne die Kinder zur Auseinandersetzung und zum Sprechen über ihre Erfahrungen zu drängen.

Gewaltfreiheit bezieht sich nicht nur auf das Verhalten den Kindern gegenüber sondern auch auf das Verhalten der Kinder untereinander. Wird es von den Kindern zunächst als positiv empfunden, keine Schläge mehr ertragen zu müssen ist es hingegen schwierig für sie nichts mehr mit Schlägen durchsetzen zu dürfen. Dies führt oft dazu, dass die Gewalt zum ersten Mal von ihnen als Unrecht erkannt und benannt werden kann. Das konsequente Unterbinden von Gewalt und die Notwendigkeit, eine andere Art der Konfliktlösung finden zu müssen, führt bei den Kindern zu einer tiefen Veränderung im kindlichen Denken und Handeln. Der offene Umgang mit dieser Thematik bewirkt, dass sie die ihnen in der Vergangenheit zugefügte Gewalt als Unrecht erkennen, und die verdrängte Wut darüber in einem schützenden Rahmen und mit festen Halt gebenden Grenzen fühlen und ausagieren dürfen.

Die **Parteilichkeit** der Mitarbeiterinnen für das Kind ist für viele Kinder eine neue Erfahrung. Sie erleben ganz eindeutigen Beistand in all ihren Lebenslagen. Sie bekommen Unterstützung bei der Durchsetzung ihrer Bedürfnisse. Das den Mitarbeiterinnen von den Kindern vertrauensvoll Erzählte wird nicht ohne ihre Zustimmung weitergegeben.

Ergänzend werden in der Interaktion zwischen Mutter und Kind beobachtete Defizite emotionaler Zuwendung sowie materieller Versorgung den Müttern gegenüber thematisiert, um gemeinsam nach Ursachen und Lösungsmöglichkeiten zu suchen. Zielrichtung ist immer, die Mütter trotz ihrer eigenen schwierigen Situation auf ihre Verantwortung gegenüber ihrem Kind hinzuweisen und zu unterstützen. In Bezug auf andere Personen und Institutionen bedeutet dies, dass darum gekämpft wird, das Kindeswohl zum obersten und wichtigsten Prinzip jeder Entscheidung zu machen.

Die Grundhaltung der Mitarbeiterinnen gegenüber den Kindern lässt sich mit dem Ausdruck **„bedingungslose Akzeptanz“** definieren. Das bedeutet, das Kind so anzunehmen, wie es ist. Es ist erforderlich, viel stärker die Gefühle des Kindes wahrzunehmen, die oft hinter schwierigem, wenn nicht sogar störendem Verhalten verborgen liegen. Bedingungslose Akzeptanz beinhaltet, das Kind dort abzuholen, wo es in seiner seelischen, geistigen und körperlichen Entwicklung steht und ihm das anzubieten, was es an dieser Stelle gerade benötigt.

Im Gegensatz zu den oft willkürlichen Repressalien in der Familie existieren in der Arbeit mit den Mädchen und Jungen Regeln und Grenzen, mit denen das Kind selbst oder andere geschützt werden. Das setzt einen offenen und vertrauensvollen Austausch mit den Kindern voraus. Damit wird ihnen geholfen, sich zu stabilisieren, sich ihrer Werte bewusst zu werden und dem erlebten Schrecken positive Erfahrungen entgegenzusetzen.

Es gilt für die Mitarbeiterinnen u.a. auch zu erkennen, an welcher Stelle das Kind aufgrund seiner direkten und indirekten körperlichen Misshandlungsfolgen steht, um entsprechende medizinische oder rehabilitative Maßnahmen, wie etwa Logopädie, Krankengymnastik oder Kuraufenthalte zu organisieren. Die älteren Kinder können mitbestimmen, da sie als vollwertige und eigenständige Persönlichkeiten gesehen werden.

5.4.2 Gruppenarbeit

Zum Alltag im Mädchen- und Jungenbereich gehören regelmäßige Gruppenangebote, die in Kleingruppen stattfinden, um eine intensive Betreuung zu gewährleisten. Am Vormittag finden Angebote für die nicht schulpflichtigen und nachmittags für die schulpflichtigen Kinder statt. Außerdem werden spezielle Angebote für Mütter mit Kindern, die unter drei Jahre alt sind, gemacht.
Einmal wöchentlich findet ein Mädchentag statt, an dem die Mädchen Raum für ihre Bedürfnisse und Wünsche erhalten. An diesem Tag sammeln sie Erfahrungen in Form von Parteilichkeit und Autonomie.

Am Mädchentag machen die Mädchen oft zum ersten Mal folgende Erfahrungen:

- Mir wird meine Gewalt- und Missbrauchserfahrung geglaubt.
- Ich werde geschützt vor meinem Vater, anderen Jungen, anderen Frauen oder auch meiner Mutter.
- Ich lerne, mich zu schützen.
- Ich bin wichtig mit all meinen Gefühlen, Gedanken und Ideen.
- Ich werde gleichgestellt, den Jungen wird nicht mehr Beachtung geschenkt als den Mädchen.
- Ich darf mich ausprobieren.
- Ich bin stark und darf Wut und Aggressionen zeigen.
- Ich darf auch klein und schwach sein und bekomme Zeit zu heilen, ganz zu werden nach meinen eigenen Möglichkeiten und in meinem Rhythmus.
- Ich kann selbst Entscheidungen treffen, was ich wann und wie machen möchte.
- Ich lerne etwas über meinen Körper, über Sexualität und Verhütung.

Die Festigung dieser Erfahrungen und die Übertragung auf andere Umgebungen und Situationen braucht Zeit.

Für alle Kinder gilt: Die Zeit des Frauenhausaufenthaltes bedeutet auch, Kind sein zu dürfen. Die Kinder können die Verantwortung für ihre Mütter ablegen und bekommen entsprechende Entlastung. Die Isolation, in der die Kinder häufig zuhause lebten, wird aufgelöst. Sie lernen über ihre Gewalterfahrungen offen zu sprechen. In der Kindergruppe bekommen sie die Möglichkeit, alternative, gewaltfreie Handlungsmöglichkeiten zu beobachten, zu erlernen und umzusetzen.

Damit wird für die Kinder ein Freiraum geschaffen, in dem sie sich immer mehr angstfrei bewegen können. Die Kinder bekommen Gelegenheit, ein positives Gruppen- sowie Solidaritätsgefühl mit anderen Kindern zu entwickeln, denen es innerhalb ihrer Familie ähnlich ergangen ist. Häufig können sie zum ersten Mal über ihre Gefühle sprechen, denn ihnen wird zugehört und geglaubt. Einige von ihnen können ihre Erfahrungen besser im Spiel ausdrücken und verarbeiten. Da es vielen Kindern an Selbstvertrauen fehlt, unterstützen und stärken die Mitarbeiterinnen ihre Fähigkeiten, ohne sie dabei zu überfordern.

Als Gegenpol zu den Gewalterfahrungen der Kinder sollen gute Welten entstehen, sozusagen innere gute Inseln, die Kraft geben und auf die sich die Kinder zurückziehen können.

6 Appell

Die autonome Frauenhausbewegung hat sich zum Ziel gesetzt auf gesellschaftliche Missstände in Bezug auf die Lebenssituation der von Gewalt betroffenen Frauen und Kinder aufmerksam zu machen. Die Mitarbeiterinnen sehen sich als Interessenvertreterinnen der Zuflucht suchenden Frauen und der ihnen anvertrauten Kinder. Sie wenden sich an die Verantwortlichen aus Politik, Justiz und sozialen Systemen, um bessere Lebensbedingungen für Frauen einzufordern.

Trotz der Ratifizierung der Istanbul Konvention ist die Finanzierung von Frauenhäuser immer noch durch die einzelnen Kommunen und Bundesländer über die freiwilligen Leistungen geregelt. Diese werden nur gewährt, wenn die finanziellen Mittel und der politische Wille der jeweiligen Stadt oder des Landkreises die Bezuschussung eines Frauenhauses zulassen. Zudem werden Frauenhäuser nach unterschiedlichen Richtlinien von den einzelnen Bundesländern gefördert. Die Mitarbeiterinnen der Autonomen Frauenhäuser sind ständig und seit Jahren im Austausch mit den politisch Verantwortlichen, um bessere Bedingungen für die Arbeit in Frauenhäusern auszuhandeln. Gesetzesänderungen, gerade im Bereich des Sorge- und Umgangsrechts, die eine Verschlechterung für betroffene Frauen und insbesondere für die Kinder darstellen, konnten trotz dieser Lobbyarbeit leider nicht verhindert werden.

Das autonome Frauenhaus Osnabrück hat mit der Stadt Osnabrück eine vertragliche Vereinbarung über eine Festbetragsfinanzierung. Auch die feministische und parteiliche Arbeit, die keine Einmischung „von außen“ beinhaltet, ist Bestandteil des Vertrags mit der Stadt. Somit können von Gewalt betroffene Frauen unabhängig ihrer Herkunft und ihres Aufenthaltsstatus aufgenommen werden. Diese Finanzierungsform sichert die Basis der Arbeit des Frauenhauses und ermöglicht eine sinnvolle Wirtschaftsplanung. Leider reichen die kommunalen und niedersächsischen Mittel jedoch nicht aus, um die Gesamtfinanzierung des Hauses zu gewährleisten. Aus diesem Grunde ist das Frauenhaus immer auf Spenden und Bußgelder angewiesen. Außerdem muss das Frauenhaus einen bestimmten Prozentsatz des Gesamtetats über Spenden finanzieren. Das erfordert viel Kraft und zusätzliches Engagement. 2006 fand eine Kürzung des Budgets des Osnabrücker Frauenhauses statt, die auch in der Folgezeit nicht zurückgenommen wurde. Dies führte zu Abstrichen bei den Hilfsangeboten und gefährdete und gefährdet weiterhin unmittelbar die Situation der Hilfesuchenden. Für ihre Unterstützung und Begleitung müssen ausreichend finanzielle und personelle Ressourcen bereitgestellt werden.

In Deutschland existieren derzeit ca. 345 Frauenhäuser mit 7000 Plätzen für Frauen und Kinder. Davon befinden sich 135 in autonomer Trägerschaft. In den letzten Jahren wurden immer wieder Frauenhäuser geschlossen. Bundesweit fehlen 11.800 Frauenhausplätze. Laut Empfehlung des Europarates (2006) soll pro 7.500 Einwohnerinnen und Einwohner ein Frauenhausplatz zur Verfügung stehen. Allerdings hat sich die Lage auf dem Wohnungsmarkt in Bezug auf bezahlbaren Wohnraum dramatisch verschlechtert. Die Folge ist, dass Frauenhausbewohnerinnen vermehrt länger als ein Jahr verweilen müssen. Das wiederum führt dazu, dass viele hilfesuchende Frauen und Kinder nicht aufgenommen werden können. Seit 2013 sind davon pro Jahr in Osnabrück durchschnittlich 170 Frauen und 194 Kinder betroffen, Tendenz steigend. Das ist eine menschliche Katastrophe! Eine Änderung der desolaten Lage ist noch nicht abzusehen.

Damit Frauen, die den Schritt in ein gewaltfreies Leben bewältigt haben, nicht mehr länger als nötig im Frauenhaus verweilen müssen, bedarf es einer politischen Lösung. Entweder müssen Kontingente für Frauenhausbewohnerinnen mit den hiesigen großen Wohnungsgesellschaften ausgehandelt werden oder der Wohngeldzuschuss (qm + Personenanzahl + Preis) muss erhöht und der Lage auf dem Wohnungsmarkt angeglichen werden. Hier besteht akuter Handlungsbedarf, um die im Grundgesetz verankerten Artikel 1, 2 und 3 zu realisieren. Auch dürfen die Landesregierung und die Bundesregierung die Kommunen mit der Umsetzung nicht allein lassen.

In unserer Gesellschaft sind die Lebensbedingungen der von Gewalt betroffenen Frauen und Kinder erschwert. Viele gesellschaftliche Probleme kommen hier zusammen: Armut, Rechtsunsicherheit, fehlende berufliche Perspektiven, Migrationsrecht, Wohnungsnot, gesellschaftliche Bedingungen von Alleinerziehenden und Benachteiligung von Frauen allgemein. Wenn eine Frau die Gewaltspirale, oft auch um ihrer Kinder willen, durchbrechen will, braucht sie besonderen Schutz und solidarische Unterstützung. Hier gibt es für die Gesellschaft noch sehr viel zu tun!

Anhang

Frauen, die sich aus ihrer von Gewalt geprägten Lebenssituation befreien wollen, werden mit vielen Rechtsgebieten konfrontiert. Die mit den größten Auswirkungen für Mütter und Frauen mit Migrationsvordergund sind das Sorge- und Umgangsrecht und das Ausländerrecht.

1 Sorgerecht

Wenn eine Mutter mit dem Vater ihrer Kinder verheiratet ist, führen die Eltern das gemeinsame Sorgerecht aus. Wenn eine unverheiratete Mutter mit dem Vater ihrer Kinder eine Sorgerechtserklärung unterschrieben hat, führen auch beide das gemeinsame Sorgerecht aus. Viele Frauen sind sich oft darüber nicht im Klaren, ob sie solch eine Erklärung unterschrieben haben. Seit der Reformation des Kindschaftsrechts am 1. Juli 1998 bleibt es nach der Trennung und/oder Scheidung der Eltern beim gemeinsamen Sorgerecht. Ein alleiniges Sorgerecht ist nur auf Antrag beim Familiengericht möglich. Das alleinige Sorgerecht wird nur noch ausgesprochen, wenn dies für das Wohl des Kindes erforderlich ist und ansonsten eine Kindeswohlgefährdung droht (§ 1684 BGB).

Der seit der Entwicklung und Verbreitung des „Cochemer Modells“ vorherrschende Trend zur Mediation bei Sorge- und Umgangsrechtsverfahren wurde am 1. September 2009 durch die Reform der FGG gesetzlich verankert (§ 156 FamFG). Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) wurde durch das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) ersetzt. Diese gesetzliche Veränderung hat folgenschwere Konsequenzen für die Arbeit der Frauenhäuser.

Sie lässt die strukturellen Macht-Ohnmacht-Verhältnisse zwischen Männern und Frauen auch nach der Trennung weiter wirken. Das Reformgesetz geht weiterhin zum Nachteil von Gewalt betroffenen Frauen und Kindern sehr einseitig von dem Leitbild einer gemeinsamen kooperativen und gleichberechtigten Elternschaft aus, obwohl der Gesetzentwurf zuvor massiv von Frauenhäusern, Juristinnen und anderen Organisationen kritisiert wurde.

Das gemeinsame Sorgerecht setzt auch in der Trennungssituation ein Mindestmaß an partnerschaftlichem und kooperativem Miteinander der Erwachsenen voraus, eine grundsätzlich funktionale Beziehung, in der die Konflikte und Probleme zwischen den Elternteilen von der Beziehung zu dem Kind gelöst und getrennt betrachtet werden können. Dies erfordert einen entsprechenden Willen und eine entsprechende Befähigung beider Elternteile zum Wohl des Kindes zu agieren.

Der Gedanke, dass sich beide Eltern auch nach einer Trennung und Scheidung gemeinschaftlich und verantwortungsvoll um die gemeinsamen Kinder sorgen, ist jedoch bei Gewaltausübung des Mannes und Vaters gegenüber Frau und Kindern nicht zu realisieren. Zu ungleichgewichtig sind die Machtverhältnisse in diesen Beziehungen, zu zerstörerisch hat die Gewalt auf die Frauen und Kinder gewirkt, als dass ein partnerschaftlicher Umgang der Eltern im Interesse der Kinder regelmäßig möglich wäre.
In diesem Zusammenhang ist es wichtig, so genannte hochgradig konfliktreiche Trennungen und Scheidungen, die sich durch ein hohes Maß an Gewalt begründen, deutlich zu unterscheiden. Eine Trennung aufgrund einer hoch traumatischen Lebenssituation, die häufig von Gewalt gegen die Mutter oder/und ihrer Kinder durch den Lebenspartner/Vater geprägt ist, besagt ja, dass die Misshandlung lange vor der Trennung begann und deren Auswirkungen das Leben der Betroffenen noch stark beeinträchtigen. Innerhalb der Trennungsphase besteht für die Frauen und Kinder das höchste Risiko, schwer verletzt oder getötet zu werden.

Durch das Familienreformgesetz sind die Familiengerichte und Jugendämter angehalten einen schnellst möglichen Kontakt der Kinder zu dem nicht betreuenden Elternteil herzustellen. Hier tritt das Vorrang- und Beschleunigungsgebot in Kraft (§ 155 FamFG). Demnach soll es innerhalb von vier Wochen zu einer gerichtlichen Anhörung der Kindeseltern und oft auch der Kinder kommen. Viel zu früh müssen die Mütter wieder in die Konfrontation mit dem Misshandler gehen, was sie nur durch intensive Stabilisierung und gutes Coaching überstehen. Oft drängen diese Institutionen die von Gewalt betroffenen Mütter viel zu früh dazu, Umgangskontakte zwischen Vätern und Kindern anzubahnen, was nicht selten erneute Gewalterfahrungen und Retraumatisierungen der Frauen und insbesondere der Kinder zur Folge hat.

Untersuchungen bestätigen, dass die Gewalt nicht automatisch mit der Trennung von dem gewalttätigen Partner beendet ist. Im Gegenteil, Trennungsabsichten erhöhen das Risiko erneut und noch massiver von Gewalt durch den Partner betroffen zu sein. Vor allem Frauen, die in Misshandlungsbeziehungen mit hoher Gewaltintensität und -häufigkeit gelebt haben, haben nach der Trennung im Kontext von Stalking körperliche Gewalt (30%) bzw. Morddrohungen (38%), sexuelle Gewalt (12%) sowie Drohungen, den Kindern oder nahe stehenden Personen etwas anzutun (11 -14%) erlebt.[33]

Selbst in Fällen, in denen Kinder massive Gewalt miterlebt und auch selbst erlebt haben, wird der Mutter von den Gerichten nur im Ausnahmefall das alleinige Sorgerecht zugesprochen z.B. dann, wenn sie einem Besuchskontakt zum Vater zustimmt oder wenn durch die extreme Angst der Mutter während der Gerichtsverhandlung deutlich wird, dass eine gemeinsame elterliche Sorge nicht ausgeübt werden kann.
Insbesondere für Frauen, die mit ihren Kindern in ein Frauenhaus geflohen sind, ist die Praktizierung eines gemeinsamen Sorgerechts nahezu unmöglich. Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses lehnen das gemeinsame Sorgerecht für gewalttätige Männer nach der Trennung und/oder Scheidung grundsätzlich ab, da eine solche Entscheidung nicht dem Wohl des Kindes entspricht. Vergessen wird, dass Kinder, die Gewalt gegen ihre Mutter miterlebt haben, eine tiefgreifende Bindungsverunsicherung (Desorganisation) aufweisen und es deshalb zunächst besonders wichtig ist, die Beziehung des Kindes zum nicht gewalttätigen Elternteil zu stabilisieren.[34]

[33] Vgl. BMFSFJ: Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland – Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Berlin 2004, S. 290

Durch das Familienreformgesetz werden auch Verfahrensbeistände, die in einem Sorgerechtsstreit als Anwälte der Kinder eingesetzt werden und deren Interessen und Belange vertreten sollen, beauftragt zwischen den Eltern zu vermitteln und auf eine Einigung hinzuwirken (§ 158 und § 163 FamFG). Selbst Gutachter, denen eine hohe Objektivität und Qualifikation zugesprochen wird, haben diesen Auftrag.

Die Fähigkeit Konflikte adäquat zu lösen, ist auf Seiten gewalttätiger Väter deutlich nicht gegeben. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge drohen bereits Meinungsverschiedenheiten seitens der Väter in Gewalttätigkeiten zu eskalieren. Die Kinder können sich vor diesem Hintergrund nicht sicher fühlen und zur Ruhe kommen. Vor allem werden Konflikte – wie die Praxis zeigt – vom Vater über die Kinder ausgetragen, sodass sie dauerhaft die Leidtragenden einer solchen Regelung mit all ihren negativen psychischen Auswirkungen bleiben. Durch die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge hat der Kindesvater immer wieder die Möglichkeit, das eigenständige Leben der Mutter zu verhindern. Sie und ihre Kinder werden nie Ruhe vor dem Mann haben, da ihm die Rechtsprechung die Einflussnahme „in Bezug auf die Kinder“ zubilligt. Was dieses für misshandelte Frauen bedeutet, ist nahe liegend.

Die Mütter werden vom Frauenhaus dahingehend beraten, so schnell wie möglich das Aufenthaltsbestimmungsrecht bei Gericht zu beantragen, um einer Entführung der gemeinsamen Kinder vorzubeugen bzw. eine vorläufige rechtliche Grundlage zu haben, bei wem das Kind leben darf. Dem Kind oder den Kindern wird dann gerichtlich ein Verfahrensbeistand zugeordnet, der die Belange des Kindes vertritt. Auch hilft so ein Beschluss bei Kindesentzug, wenn der Kindesvater das Kind nicht wieder zurückführen will.

Wenn die Mutter in solch einem Fall den Schutz der Polizei benötigt, begleitet diese nur, wenn sie schriftlich nachweisen kann, dass sie dazu berechtigt ist. Manchmal gelingt es den Mitarbeiterinnen in Absprache mit dem Kinder- und Jugendnotdienst die Gefährdung der Kinder deutlich zu machen. In diesem Fall liegt es im Ermessen der diensthabenden Polizisten ob sie die Herausgabe begleiten.

Kann die Mutter diese „Berechtigung“ nicht nachweisen, muss sie so schnell wie möglich über eine einstweilige Anordnung eine Herausgabe des Kindes bzw. der Kinder bewirken. Hier ist es erforderlich Gründe zu benennen die eine Gefährdung des Kindeswohls darstellen.

[34] Vgl. Koordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt, Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales, Saarland: Kinderschutz und Kindeswohl bei elterlicher Partnerschaftsgewalt – Eine Handreichung für Jugendämter. Saarbrücken 2008, S. 59

Ein Anwalt oder eine Anwältin für Familienrecht ist hier erforderlich.

Die Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern
Bislang gab es für Mütter, die Zuflucht in einem Frauenhaus suchen und das alleinige Sorgerecht für ihr Kind bzw. ihre Kinder haben, eine höhere Rechtssicherheit. Auch schwangere Frauen mussten sich keine Sorgen um ihr alleiniges Sorgerecht machen.

Am 31.01.2013 hat der Bundestag das Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht verheirateter Eltern verabschiedet. Die Neuregelung ist erforderlich aufgrund der Entscheidungen des europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (392 EGMR 03.12.2009) und des Bundesverfassungsgerichts (502 BVerfG 21.07.2010).

Barbara Schwarz spricht von einer Verfestigung der biologischen Abstammung als familienrechtliches Ordnungsprinzip.[35] Anita Heiliger spricht sogar davon, dass die frauenfeindliche Väterrechtsbewegung (Väteraufbruch) ihr Ziel erreicht hätte.[36]

Das heißt: Durch die Neuregelung wird unverheirateten Vätern der Zugang zum Sorgerecht vereinfacht. Er kann Mitsorge auch dann erlangen, wenn die Mutter dem nicht zustimmt. Die Eltern sollen grundsätzlich die Sorge gemeinsam tragen, wenn das dem Kindeswohl nicht entgegensteht. Ob es dem Kindeswohl dient spielt also keine Rolle mehr. Das neue Verfahren funktioniert schnell und unbürokratisch. Der Kindesvater kann mit Antrag beim Familiengericht die Mitsorge beantragen. Äußert sich die Mutter zu dem Antrag nicht oder trägt sie lediglich Gründe vor, die erkennbar nichts mit dem Kindeswohl zu tun haben, wird die Mitsorge in einem vereinfachtem Verfahren rasch gewährt, wenn dem Gericht keine entgegenstehenden Gründe bekannt sind. Die Kindesmutter hat nur 6 Wochen nach Geburt des Kindes Zeit eine Erklärung abzugeben.

Barbara Schwarz deutet auf eine vom Bundesministerium beauftragte Studie zum gemeinsamen Sorgerecht nicht verheirateter Eltern von 2010 hin. Dort wird ausdrücklich die „Erfordernis einer übereinstimmenden Willenserklärung beider Eltern (§ 1626a BGB) grundsätzlich für verfassungsgemäß erklärt. Es stützte sich auf die Annahme des Gesetzgebers, dass die Mutter sich nur dann einer gemeinsamen Sorge verweigert, wenn sie dafür schwerwiegende Gründe hat, die von der Wahrung des Kindeswohls getragen werden. Eine erzwungene Gemeinsamkeit wurde nicht für vereinbar mit dem Gedanken eines erforderlichen Konsens für die Übernahme der gemeinsamen Sorgetragung im Interesse des Kindes gehalten.[37]

Für eine von Gewalt betroffene Mutter, die ohnehin schon in einer Krisensituation steckt, bedeutet solch ein Antrag, dass sie sich erneut rechtfertigen muss, um ihre Kinder zu schützen.

[35] Streit, Feministische Rechtszeitschrift: 2/2012, S. 51

[36] Vortrag auf einer Tagung der ZiF: "Sicherheit hat Vorrang!" an der FH Frankfurt am 27.02.2013

[37] Streit, Feministische Rechtszeitschrift: 2/2012, S.52

2 Umgangsrecht

Im BGB Kindschaftsrecht wird im zweiten Abschnitt im § 1684 der Umgang des Kindes mit den Eltern geregelt:

> Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.
>
> Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.
>
> Das Familiengericht kann über den Umgang des Umgangsrecht entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. Es kann die Beteiligten durch Anordnung zur Erfüllung der in Absatz 2 geregelten Pflicht anhalten.
>
> **Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Entscheidung die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt kann nur ergehen, wenn das Wohl des Kindes gefährdet wäre.**
>
> Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein Mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein, dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt. Der Umgangsausschluss kann zunächst auf 6 Monate beschränkt werden. Danach wird die Sachlage noch einmal überprüft. Leider machen die Gerichte nur sehr selten von diesem Recht gebrauch.

Im Münchner Kommentar - Hennemann (2012) steht zu § 1684 BGB zu Beschränkung oder Ausschluss von Umgang:

> *„Körperliche Angriffe des Besuchs berechtigten Elternteils auf den anderen noch während ihres Zusammenlebens führen dann zum Ausschluss von Besuchen, wenn sie fortwirken können und weitere Ängste des Kindes nachhaltig und offensichtlich sind. Anders ist zu entscheiden wenn keine Gefährdung mehr droht (und wiederum: der betroffene Elternteil seine Übergriffe bedauert und einsieht). Trotz einer Empfehlung des Gutachters, Umgangskontakte zuzulassen und trotz eines deutlichen Wunsches des Kindes, den anderen Elternteil sehen zu dürfen, können jahrelang gelebte, tiefe Hassgefühle des Vaters gegenüber der Mutter den Ausschluss eines Umgangs rechtfertigen oder notwendig erscheinen lassen, seine Kontakte auf ein Mindestmaß zu reduzieren oder sie nur in betreuter Form festzulegen. Körperliche Gewalt gegenüber dem Kind wird regelmäßig allenfalls einen begleiteten Umgang erlauben, wenn das Kind hierzu bereit ist.“*
> *(MüKo BGB/Hennemann BGB § 1684)*

Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Abschnitt 3 §§ 151 - 168:

In der Reform der familienrechtlichen Verfahren bleibt das schon mehrfach von Bundestag und Bundesregierung beschlossene Ziel Frauen vor Gewalt in Beziehungen zu schützen gänzlich unberücksichtigt. Der Gesetzgeber kann nicht einerseits deutliche Signale gegen Gewalt setzen, andererseits aber fortdauernde Gewalt im Umgangskontext ignorieren oder tolerieren. Ziel des Gesetzes ist es das Umgangsrecht des getrennt lebenden Elternteils schneller und leichter durchzusetzen. Zu diesem Zweck wird die einstweilige Anordnung des Umgangs auch ohne Antrag des Umgangsberechtigten ermöglicht (§ 151 Abs.3). Bei Nichtbefolgen der Anordnung können ohne vorherige Androhung Ordnungsgelder oder Ordnungshaft angeordnet werden (§§ 89,90). Gegebenenfalls soll ein partieller Sorgerechtsentzug durch Einsetzung eines Umgangspflegers ermöglichen, das Kind zwangsweise dem Umgangsberechtigten zuzuführen (Art.50; §§ 1684, 1685 BGB). Wird dies im Eilverfahren angeordnet gibt es keine rechtliche Handhabe gegen diesen Beschluss.

Das Gesetz legt den Familiengerichten nahe, einen Umgang auch dann anzuordnen, wenn eine Gefährdung des Kindes geltend gemacht wurde, diese Gefährdungssituation aber noch einer näheren Aufklärung bedarf (§ 156). Dem liegt offenbar die Vorstellung zugrunde, dass eine Unterbrechung des Umgangskontaktes zu dem getrennt lebenden Elternteil in jedem Fall schädlicher ist, als die von diesem Elternteil möglicherweise ausgehende Gefahr.

Es könnte ja sein, dass der Umgangsausschluss zu Lasten des Kindes und des Umgangsberechtigten vollendete Tatsachen schafft. Was eine Zwangshaft der Bindungsperson für das Kind bedeutet bleibt unbeachtet.

Ergebnisse der Scheidungsforschung werden hier ebenso ignoriert, wie die Lebensrealität von Familien, die ohne dass es zu einer Entfremdung kommt über längere Zeiträume eine Trennung vom Kind hinnehmen, sei es weil ein Elternteil im Ausland arbeitet, krank ist, oder das Kind im Internat lebt.

In einer 25jährigen Langzeitstudie hat sich herausgestellt, dass die Kinder, die durch Gerichtsauflagen gezwungen wurden, den Umgangsberechtigten zu sehen, spätestens ab der Pubertät den Kontakt abbrachen und im Erwachsenenalter diesem gegenüber häufig Wut empfanden. Wurde hingegen eine ablehnende Haltung akzeptiert, so suchten und fanden diese Kinder oft den Weg zum anderen Elternteil, auch gegen den Willen des Betreuungselternteils.[38]

Im KindRG wie im FamFG wird ein Modell der immerwährenden gemeinsamen elterlichen Sorge propagiert das auf einem idealtypischen konflikt- und gewaltfreien Elternbild beruht. Das BVerfG hat die Grenzen einer Verpflichtung zur Kooperation im Sorgerechtsbereich benannt. Im Umgangsbereich hingegen besteht zum Schutz der Kinder und betreuender Elternteile weiterhin dringender Handlungsbedarf.

Die Gewalt endet häufig nicht mit einer Trennung vom Gewalttäter, sondern es kommt im Rahmen des Umgangsrechts des Vaters zu erneuten Übergriffen gegen die Mutter und/oder das Kind und damit zu erneuten Traumatisierungen. Die Erkenntnisse aus der Gewalt- und Traumaforschung stehen im Gegensatz zur aktuellen rechtlichen Praxis der Familiengerichte, welche nach einer Trennung der Eltern die Beziehung zum nicht betreuenden Elternteil, meist dem Vater, möglichst ununterbrochen zu erhalten suchen. Mütter werden schon kurze Zeit nach der Trennung von Jugendämtern, VerfahrenspflegerInnen und RichterInnen dazu gedrängt, Kontakt zum Gewalt ausübenden Elternteil zu ermöglichen.

[38] Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, FamRZ 2001, S. 8

Väter versuchen mit großem Druck, ihr Umgangsrecht zu einem Zeitpunkt durchzusetzen, in dem die Gefühle des Kindes zum Vater häufig von Angst, Unsicherheit und Ablehnung geprägt sind. Oftmals steht hinter dem Wunsch die Kinder zu sehen, die Suche nach einer Möglichkeit den Kontakt zur Mutter aufzubauen mit oft verheerenden Konsequenzen für die seelische Entwicklung der traumatisierten Kinder.

Nach Alexander Korittko kann nur in den wenigsten Fällen eine emotionale Stabilisierung gelingen, wenn weiterhin Kontakte zum gewalttätigen Elternteil stattfinden. Die Stabilisierung des Kindes und die Stabilisierung des betreuenden Elternteils sind unabdingbar für die emotionale Sicherheit des Kindes insbesondere dann, wenn das Kind durch Gewalt vor der Trennung sehr belastet wurde.[39]

Die Handlungsorientierung für Jugendämter – Deutsche Standards zum begleiteten Umgang empfiehlt:

„In Fällen wiederholter häuslicher Gewalt verlangen die psychischen Spätfolgen und der Gewaltschutzanspruch des Kindes eine sorgfältige Abwägung folgender Aspekte: Stellenwert des Kontakterhalts zum gewalttätigen Elternteil für die kindliche Entwicklung, Gefahr erneuter Belastungen und Gewalt für das Kind bei Umgangskontakten und mögliche Kindeswohlbeeinträchtigung durch Kontaktunterbrechung."

Diese Gegenüberstellung lässt völlig außer Acht, dass in einem Konflikt zwischen Elternrecht und Kindeswohl die Bedürfnisse des Kindes Vorrang haben. Die Sicherheit des Kindes und des betroffenen Elternteils haben deshalb absoluten Vorrang, weil sich hier nicht gleichrangige Rechtsgüter gegenüber stehen, vielmehr haben die Wahrung der Menschenwürde (Art. 1 GG), das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit und die freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 GG) oberste Priorität.[40]

Ordnet das Gericht zum Schutz des Kindes einen begleiteten Umgang an, so ist der Auftrag an die durchführende Beratungsstelle, diese Kontakte engmaschig zu ermöglichen und - solange der umgangsberechtigte Elternteil nicht übergriffig dem Kind gegenüber wird - diese möglichst schnell unbegleitet zu gestalten. Weitere Bedrohungen gegen dem betreuenden Elternteil werden dabei kaum berücksichtigt.

[39] Korittko, Alexander: Kinder als Zeugen häuslicher Gewalt. Umgang um jeden Preis oder Neuanfang ohne Angst? In Weber/Albertstötter/Schilling, Beratung von Hochkonflikt-Familien, Weinheim Basel 2013, S. 256ff

[40] Salgo, Ludwig (FH Frankfurt a.M.): Umgang mit häuslicher Gewalt in Sorgerechtsverfahren, Vortrag Greifswald, März 2014

„Der freie Umgang des Kindes mit einem gewalttätigen Elternteil - selbst wenn dieser nie Gewalt gegen das Kind ausgeübt hat, sondern immer nur gegen den andern Elternteil – ist für das Kind eine sehr angstvolle Situation, da sich das Kind in Identifikation mit der angegriffenen Bindungsperson selbst vor dem gewalttätigen Elternteil fürchtet."[41]

Liegt für das Gericht keine Kindeswohlgefährdung vor, so gibt es die Möglichkeit einen betreuten Umgang zum Schutz der Mutter zu ermöglichen. Hier ist Prävention die Leitlinie, die Handlungskompetenz der Betroffenen soll vergrößert und verbessert werden. Die Übergabe des Kindes an den umgangsberechtigten Elternteil wird begleitet und es werden flankierende Gespräche mit den Eltern geführt solange der Vater sich kooperationsfähig zeigt und die Mutter nicht bedroht.

Die oft unter Druck auf die Mutter erzielten vordergründigen Einigungen der Eltern im Gerichtsverfahren ignorieren, dass der Gewalt ausübende Elternteil die Beteiligung und Schädigung der Kinder völlig ausblendet oder bagatellisiert. So kommt der Schweizer Forschungsbericht von 2014 zur Betroffenensicht bei Partnergewalt zu dem Ergebnis, „eine Inverantwortungnahme der Gewaltausübenden – sei es auf strafrechtlichem oder auf beraterischem Weg – ist aktuell eher als Ausnahme denn als Regel zu bezeichnen"[42].

Dies sind auch die Erfahrungen des Frauenhauses. Intervention zum Schutz des Kindes wäre eine flankierende Beratung des misshandelnden Elternteils. Dieser muss seine Gewalthandlungen eingestehen und dem Kind gegenüber Verantwortung für dieses Unrecht übernehmen. Dieses findet in der Regel nicht statt. Von der Möglichkeit, das Umgangsrecht für einige Zeit auszuschließen, wird zu wenig Gebrauch gemacht. Gerade traumatisierte Frauen und Kinder brauchen Zeit, um ihre emotionale und existenzielle Sicherheit wieder zu erlangen. Kinder brauchen einen möglichst vorhersehbaren angstfreien Alltag. Traumatisierte Kinder benötigen ein Höchstmaß an Regelmäßigkeit und Routine um wieder Vertrauen in die Vorhersehbarkeit der Welt zu bekommen. Sie müssen erfahren, dass angekündigte Dinge eintreffen und nicht plötzlich weitere schreckliche Dinge geschehen.

Erst dann ist eine Auseinandersetzung mit dem Vater möglich, ohne die emotionale Sicherheit und Stabilität von Mutter und Kind zu gefährden.

[41] Prof. Dr. Brisch: Bindung und Umgang in: Deutscher Familiengerichtstag, Brühl 2008, S. 107

[42] Zusammenfassung der Projektergebnisse: Betroffenensicht zu Recht und Intervention bei Partnergewalt – auf dem Weg zur Gleichstellung der Geschlechter? Nationales Forschungsprogramm NFP60 Schweiz 2014, S. 4

3 Ausländerrechtliche Zusammenhänge

3.1 Bewohnerinnen aus EU-Staaten

In der Wahrnehmung der Interessen für Frauen nicht deutscher Herkunft ist der Herkunftsort wesentlich. Für Bürgerinnen der EU gelten andere Rechte als für Frauen aus sogenannten Drittstaaten. Frauen aus der EU haben aufgrund der Freizügigkeit innerhalb der EU das Recht, in Deutschland zu bleiben. Der Zugang zu den Sozialleistungen wird ihnen allerdings nur dann gewährt, wenn mindestens einer geringfügigen Beschäftigung nachgegangen wird. Ist das nicht der Fall und kann dies auch nicht in kurzer Zeit realisiert werden, werden den Frauen aus EU-Staaten keine Sozialleistungen gezahlt, auch wenn die Gewalt in der in Deutschland gelebten Beziehung ausschlaggebend für die individuelle Notlage ist. Für Frauen aus Nicht-EU-Ländern sind das Aufenthaltsgesetz und das Asylverfahrensgesetz entscheidend.

3.2 Das Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Mit der Trennung bzw. der Auflösung der Ehegemeinschaft ist der Aufenthalt der ausländischen Frauen in Deutschland nicht selbstverständlich. Für ein eigenständiges Aufenthaltsrecht ist aktuell eine dreijährige Ehe Voraussetzung. Hat die Ehe drei Jahre bestanden, kann die Aufenthaltserlaubnis für die Frau um ein Jahr verlängert werden (§ 31 AufenthG). Hat die Ehe keine drei Jahre bestanden, gibt es keine Aufenthaltserlaubnis für die Frau. Ausnahmen: Von dieser Drei-Jahresfrist kann abgesehen werden,

- wenn häusliche Gewalt vorliegt (§ 31 (2), AufenthG). Um ein eigenständiges Aufenthaltsrecht zu bekommen, ist die Frau gezwungen, die erlittene Gewalt anzuzeigen und einen sogenannten Härtefallantrag zu stellen.
- wenn die Frau Mutter eines minderjährigen Kindes mit deutschem Pass ist.

Sind ausländische Frauen gemeinsam mit ihren Kindern ins Frauenhaus geflohen, weitet sich die Frage des Aufenthaltsrechts auf die Kinder aus. Hat der personensorgeberechtigte Elternteil das Aufenthaltsrecht und lebt mit den Kindern in Gemeinschaft, so haben auch die Kinder das Aufenthaltsrecht (§ 34, AufenthG). Die Klärung des Aufenthaltsstatus entscheidet somit auch die Frage des zukünftigen Lebensortes der Kinder und ist daher für die Mütter eminent wichtig. Hat die Mutter dieses Recht beantragt bzw. wurde es ihr zugesprochen, ist dies die rechtliche Grundlage, um im Falle einer Entführung oder Nicht-Herausgabe des Kindes die Unterstützung der Behörden zu verlangen.

Ein unbefristeter eigenständiger Aufenthalt kann gewährt werden, wenn die Frau ihre Existenz und die der Kinder ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen bestreiten kann. In Fällen ohne eine dreijährige Ehebestandszeit ist ein neuer Lebensort vor der Entscheidung des Härtefallantrages undenkbar, denn es gibt keine Zuständigkeiten seitens der Kommunen.

3.3 Das Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)

Ehefrauen und Kinder sind an den Asylantrag des Ehemannes gebunden. Fliehen Frauen aus der gewalttätigen Beziehung, können sie einen Asylfolgeantrag stellen. Internationale Schutzvorschriften sehen nach § 3, Abs. 1 sowie §§ 3 a - e AsylVfG vor, Menschen Asyl zu gewähren, denen im Herkunftsland physische, psychische und sexuelle Gewalt droht sowie „Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind". Dies trifft bei Fällen der Gewalt in Beziehungen, Zwangsverheiratung, Genitalverstümmelung zu. In Verbindung mit dem Aufenthaltsgesetz § 60 und § 25 können Frauen und Kinder subsidiären Schutz erhalten und in Deutschland bleiben.

Raum für Notizen

Spendenkonto
Sparkasse Osnabrück
IBAN DE53 2655 0105 0000 0417 23
BIC NOLADE22XXX

Trägerverein Frauenhaus Osnabrück e.V.
Postfach 1924
49009 Osnabrück

Frauenhaus
0541 654 00
Kinder- und Jugendbereich
0541 681 113

0541 654 99
info@frauenhaus-os.de

www.frauenhaus-os.de